

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 14. Juli 2010

Nr. 12

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008 vom 07. Juni 2010	890
Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.03.2009 vom 07. Juni 2010	892
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008 vom 07. Juni 2010	894
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs vom 11. Januar 2008 vom 07. Juni 2010	896
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das allgemein bildende Fach Chemie im Bachelor-Studiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB) vom 09. März 2007 vom 07. Juni 2010	898
Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14. Juni 1974	900
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010	902
Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2010	918
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kiju) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.02.2008 vom 10. Juni 2010	919

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.03.2007 vom 10. Juni 2010	920
Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juni 2010	921
Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ vom 14. Juni 2010	940
Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.06.2010	944
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“ vom 30. Juni 2009 vom 18. Juni 2010	952
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts(B.A.) Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009 vom 10.06.2010	953
Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs BAB an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2010 (Seite 890-955 /1024)	954
Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010	957
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011 vom 07. Juni 2010	971
Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sommersemester 2010	988
Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses der Wahl zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sommersemester 2010	1016



**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:

- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

3. § 4 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch folgende Sätze 2 und 3:

Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW).

4. § 4 Abs. 1 S. 3 wird zu Satz 4; Nr. 6 des Satzes 4 wird ersetzt durch:

6. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung. Wird ein zweiter Schwerpunkt gewählt, so muss die Bewerberin/der Bewerber die Priorität angeben.

5. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 7 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch:

7. Angabe des beabsichtigten Minors.

6. § 5 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.

7. § 5 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

8. § 5 Abs. 2 S 4 wird zu Satz 3 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

9. § 6 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.

10. § 6 Abs. 2 S.2 wird gestrichen.

11. § 6 Abs.2 S. 3 wird zu Satz 2 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.04.2010.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.03.2009
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.03.2009 (AB Uni 12/09), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 29.03.2010 (AB Uni 9/10), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Das Modulhandbuch erhält die im Anhang ersichtliche neue Fassung.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom
28.04.2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**3. Ordnung
zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008, zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2008 vom 01. Dezember.2009 werden wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird „im 7. Fachsemester“ ersetzt durch „im 4. Fachsemester“. § 9 Abs. 1 erhält daher folgende neue Fassung:

- (1) Studierende, die das Fach Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs studieren und sich in diesem Fach mindestens im 4. Fachsemester befinden und alle Prüfungs- und Studienleistungen des Faches Biologie absolviert haben, können auf Antrag ein Fortgeschrittenen-Modul nach freier Wahl oder das Fachdidaktik-Modul aus dem Fach Biologie im Rahmen des Master-Studiengangs mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes für Gymnasien und Gesamtschulen absolvieren (sog. Zusatzmodul).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt ab Beginn des SoSe 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Biologie vom 21. April 2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von
Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB
Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung
zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs vom 11. Januar 2008
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs wird nach Punkt 12. „Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans/des Dekanats“ folgender Punkt 13 eingefügt:

„13. Zusatzmodul

Studierende des Zwei-Fach-Bachelors, die sich im Fach Chemie mindestens im 5. Fachsemester befinden und die den Studiengang Zwei-Fach-Bachelor voraussichtlich nicht nach dem 6. Fachsemester abschließen können und für die somit eine Zulassung zum aufbauenden MEd-Studiengang im nachfolgenden WS nicht möglich ist, können bereits das Modul „Didaktik der Chemie“ aus dem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs absolvieren, wenn sie zuvor die Module „Allgemeine Chemie“, „Anorganische Chemie I“, Organische Chemie I“ und „Physikalische Chemie I“ erfolgreich abgeschlossen haben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Mai 2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Ordnung
zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das allgemein bildende Fach Chemie
im Bachelor-Studiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BAB)
vom 09. März 2007
vom 07. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Bachelors BAB wird nach Punk 8. „Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans/des Dekanats“ folgender Punkt 9 eingefügt:

„9. Zusatzmodul

Studierende des Bachelors BAB, die sich im Fach Chemie mindestens im 5. Fachsemester befinden und die den Studiengang Bachelor BAB voraussichtlich nicht nach dem 6. Fachsemester abschließen können und für die somit eine Zulassung zum aufbauenden MEd-Studiengang im nachfolgenden WS nicht möglich ist, können bereits eines der drei Module „Anorganische Chemie II“, „Organische Chemie II“ und „Physikalische Chemie II“ aus dem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs absolvieren, wenn sie zuvor die Module „Allgemeine Chemie“, „Anorganische Chemie I“, Organische Chemie I“ und „Physikalische Chemie I“ erfolgreich abgeschlossen haben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Mai 2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 7. Juni 2010 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Dezember 2009, folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

der Universität Münster,
 Fachhochschule Münster,
 Kunstakademie Münster,
 Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Studierende in Franchise-Studiengängen der Fachhochschule sind bis auf das erste Fachsemester vom Sozialbeitrag des Studentenwerks befreit. Dies gilt für die Franchise-Studiengänge Bauen im Bestand, Baustellenmanagement, Betriebswirtschaft, Berufspädagogik im Gesundheitswesen – in Kooperation Bethel und Neuendettelsau. Die Befreiung gilt vorerst für vier Semester, bis einschließlich SS 2012.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StWG wird auf 73,44 € je Studierendem im Semester festgesetzt. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Sommersemester 2010.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung,
 - b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Dezember 2009, außer Kraft.

Münster, im Juni 2010

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Haßmann

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nonprofit- Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 14. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen
- § 4a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem
- § 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 10 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Aufbau der Masterprüfung
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Examenskolloquium
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Disputation
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Weiterbildungsstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW).

§ 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Titel eines/einer „Master of Nonprofit-Administration“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines dreijährigen Bachelorstudiengangs mit 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt. Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11). Abschlüsse von Berufsakademien können gemäß § 49 Abs. 7 HG NRW auf Antrag durch den Studien- und Prüfungsausschuss ebenfalls zugelassen werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation im Umfang von mindestens einem Jahr. Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (3) Über die Aufnahme in das Studienprogramm entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 4 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Über die Zulassungsvoraussetzungen hinausgehende Leistungen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen auf Antrag angerechnet werden. Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (2) Verfügen Studierende nachweislich über mehr als ein Jahr Berufserfahrung, so werden auf Antrag für die Praxisphase des Studiengangs bis zu 20 Kreditpunkte als Vorleistung angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (3) Verfügen Studierende über ein erfolgreich abgeschlossenes Master-, Diplom- oder Magisterexamen, können auf Antrag bis zu drei Kurse angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11). Der erste einführende Kurs ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Bestimmung der Vorleistungen erfolgt auf Grundlage der Tabelle in Anhang B dieser Ordnung.

§ 4a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die jeweils zuständige Dekanin/der jeweils zuständige Dekan/das jeweils zuständige Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestalten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang kann berufsbegleitend in Teilzeitform oder in Vollzeitform studiert werden. Wenn der Studiengang in Teilzeitform studiert wird, ist eine Studiendauer von drei bis vier Studienjahren erforderlich. Wenn der Studiengang in Vollzeitform studiert wird, kann er in zwei Studienjahren absolviert werden.
- (2) Der Studienumfang umfasst eine Gesamtarbeitsbelastung von 3.600 Stunden.

§ 6 Durchführung des Studiengangs

- (1) Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. Die administrative Betreuung erfolgt durch das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH.

§ 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist organisiert in ein Grundlagenstudium (Module I bis IV), einen Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung (Modul S), eine Praxisphase (Modul P) sowie eine Abschlussphase (Modul F) bestehend aus Examenskolloquium, Master-Thesis und Disputation. Die Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

§ 8 Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem

(1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Praxisphase. Die Teilnahme an der Praxisphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

(2) Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das ECTS-Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.

(3) Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul I:	Grundlagen des NPO-Managements und internationale Entwicklungen	15 Leistungspunkte
Modul II:	Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul III:	Finanzen und Marketing	15 Leistungspunkte
Modul IV:	Kommunikation und Public Affairs	12 Leistungspunkte
Modul S:	Schwerpunktstudium	12 Leistungspunkte
Modul P:	Praxisphase	30 Leistungspunkte
Modul F	Abschlussphase	<u>24 Leistungspunkte</u>
		120 Leistungspunkte

(4) Die innere Struktur der Module wird in den Modulbeschreibungen beschrieben. Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des für dieses geltenden Anhangs die Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.

(6) Durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer Partnerinstitution im In- und Ausland festgestellt werden. Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das ECTS-Punktesystem übertragen werden.

§ 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Nonprofit Management and Governance“ sind insbesondere:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Projektstudien

- Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
- Fernstudium
- E-learning.

(2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und des Zentrums für Nonprofit-Management durchgeführt.

(3) Im Grundlagenstudium (Module I bis IV) sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.

(4) Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium (Module S und P) werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

§ 10

Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

(1) Die Lehrplanung hat den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen.

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, die nicht der Universität Münster angehören, können in den Studien- und Prüfungsausschuss gewählt werden, wenn sie dem Lehrkörper des Studiengangs angehören. Mindestens zwei der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses gehören dem Lehrkörper des Studienganges an. Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter soll für den Masterstudiengang eingeschrieben sein.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Unter anderem hat er folgende Aufgaben:

- Zulassung zum Studium (§ 3)
- Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang (§ 3)
- Anerkennung von Vorleistungen (§ 4)
- Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution erworben wurden (§ 8)
- Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 13).

(6) Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses wirkt bei der Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die mündliche Prüfung und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu Beginn des Studiums auf schriftlichen Antrag.

§ 14 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 66 Leistungspunkten sowie dem Examenskolloquium im Wert von 2 Leistungspunkten,
- einen bewerteten Bericht zur Ableistung der Praxisphase mit einem Wert von 30 Leistungspunkten,
- der Masterarbeit mit einem Wert von 19 Leistungspunkten und
- der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 3 Leistungspunkten.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend nach Abschluss der den Modulen I bis IV, S und P zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. Jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Absprache mit den betreffenden Dozenten und Dozentinnen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektberichten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen dieser Ordnung erbracht. Über die Art der Prüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften.

(2) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Fristen und Termine der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden bekannt gemacht. Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch das Zentrum für Nonprofit Management festgelegt.

(3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag nach Ablauf von jeweils drei Monaten zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind grundsätzlich von einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu bewerten. In den Fällen, bei denen es sich um die zweite Wiederholung einer Modulprüfung handelt, werden zwei Prüferinnen bzw. Prüfer benannt (§ 65, Absatz 2 HG). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Bewertungen.

§ 16 Examenskolloquium

(1) Das Examenskolloquium kann nach Bestehen der Module I bis IV erfolgen. Es dient der Vorbereitung auf die Master-Thesis und besteht aus einem schriftlichen Teil (Exposee) und einer Präsentation sowie einem Fachgespräch.

(2) Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf die Master-Thesis vorbereitet. Es wird geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung unter Verwendung der relevanten Fachliteratur zu entwickeln.

(3) Bestandteil der Prüfungsleistung ist das schriftliche Exposee sowie ein Fachgespräch mit dem Dozenten bzw. der Dozentin des Kolloquiums.

§ 17 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0). Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ein Rechtsbehelfsbescheid ist beizufügen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 18 **Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch den Kandidaten/die Kandidatin sechs Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 68 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen und Kolloquium erworben hat. Fehlende Leistungspunkte müssen bis zu Beginn der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis nachgereicht werden.

(2) Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein Problem aus den Bereichen Management and Governance selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder / jedem im Studiengang lehrenden Dozentin / Dozenten der WWU aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie von jeder Dozentin / jedem Dozenten des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. In jedem Fall muss die Betreuerin / der Betreuer die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Andere Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 erfüllen, kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden im Einzelfall zum Betreuer / zur Betreuerin der Masterarbeit bestellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit zugewiesen bekommen.

(5) Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

(6) Die Masterarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern. Dies gilt insbesondere für empirisch orientierte Arbeiten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(9) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann auch in englischer Sprache angefertigt werden. Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studien- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 20

Disputation

(1) Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach der Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen. Die Themen der Prüfung sollen das gesamte Spektrum des Studienganges umfassen.

(3) Die Disputation wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 12, Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer.

(4) Die Disputation dauert 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 21

Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

(1) Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit "nicht bestanden" bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 = (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = (befriedigend)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit, die Note des Examenskolloquiums und die Note der Disputation mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Noten der Module I bis IV errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der dem jeweiligen Modul zugeordneten drei Lehrveranstaltungen.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich zu

- 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Noten der Module I bis IV und S,
- 10 % aus der Note des bewerteten Praxisberichts (Modul P)
- 2 % aus der Note des Examenskolloquiums
- 30 % aus der Note der Masterarbeit und zu
- 8 % aus der Note der Disputation.

(6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5: sehr gut
- über 1,5 bis 2,5: gut
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS- Bewertungsskala festgesetzt Dabei erhalten die Noten

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Nonprofit- Administration“ verliehen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Nonprofit-Administration“ beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

(6) Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.

(7) Dem Zeugnis ist ein *Diploma Supplement* mit Transcript beizufügen. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. Das Wahlpflichtmodul (Modul S) wird dabei als "Studienschwerpunkt" ausgewiesen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2008

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang A

Modularisierte Studienorganisation

Lehrveranstaltung	Modul	Präsenzzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points
Grundlagen und int. Entwicklungen					
Organisationen zwischen Markt und Staat	I	30	120	150	5
Nonprofit-Recht	I	30	120	150	5
Organisation und Governance	I	30	120	150	5
		90	360	450	15
Organisation, Personal, Führung					
Projekt- und Change Management	II	30	90	120	4
Personal- und Freiwilligenmanagement	II	30	90	120	4
Führung und Konfliktmanagement	II	30	90	120	4
		90	270	360	12
Finanzen und Marketing					
Marketing und Kommunikation	III	30	120	150	5
Finanzierung und Fundraising	III	30	120	150	5
Rechnungswesen und Controlling	III	30	120	150	5
		90	360	450	15
Kommunikation und Public Affairs					
Empirie und Befragung	IV	30	90	120	4
Datenmanagement und Kommunikation	IV	30	90	120	4
Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs	IV	30	90	120	4
		90	270	360	12
Schwerpunktstudium					
Belegung eines Schwerpunktes	S	90	270	360	12
		90	270	360	12
Praxisphase					
Durchführung Praktikum/Change Projekt	P		900	900	30
			900	900	30
Abschlussphase					
Examenskolloquium	F	20	40	60	2
Master-Thesis	F		570	570	19
Disputation	F	1	89	90	3
		30	690	720	24
Gesamt		462	3138	3600	120

Anhang B

Zulassung und Anerkennung von Vorleistungen im Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“

<p>Damit eine Zulassung zum Studium möglich ist, müssen die Bewerber und Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Akademische Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hochschulreife und 2. Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) in Form eines Bachelors oder höher (mind. 180 Leistungspunkte). 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
<p>a) Master, Staatsexamen, Magister, Diplom, Promotion (Universität/FH), Umfang: 240-300 Leistungspunkte</p>	<p>Auf Antrag können maximal drei Kurse als erbrachte Vorleistung anerkannt werden. Davon ausgenommen ist der einführende Kurs.</p>
<p>b) Berufserfahrung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung (Arbeit in NPO) oder 2. Mindestens ein Jahr allgemeine Berufserfahrung (Arbeit außerhalb einer NPO) in Verbindung mit zwei Jahren nachgewiesener ehrenamtlicher Führungsfunktion in einer NPO. 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
<p>ba) Mehr als ein Jahr einschlägige Berufserfahrung</p>	<p>Bei Ableistung eines Praktikums außerhalb der eigenen Organisation kann auf Antrag der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 20 Leistungspunkte)</p>
<p>bb) Mehr als ein Jahr allg. Berufserfahrung und mind. zwei Jahre ehrenamtliche Führungsfunktion</p>	<p>Bei Ableistung eines Praktikums außerhalb der eigenen Organisation kann auf Antrag der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 20 Leistungspunkte). Die Anrechnung der allg. Berufserfahrung auf den NPO-Sektor ist durch einen gesonderten Bericht nachzuweisen.</p>

Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zusatzmodul für das erziehungswissenschaftliche Studium Lehramt (ESL)

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Master of Education-Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen aus einem der folgenden Wahlmodule aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen: „Schule und Lehrerberuf“ oder „Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess“.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul in den Allgemeinen Studien erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des
Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung
auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen (Kiju)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21.02.2008
vom 10. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kiju) vom 21.02.2008 werden um folgenden Punkt ergänzt:

Zusatzmodule

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen aus dem Wahlmodul L1 *oder* L2 aus dem Masterstudiengang erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul im Fach Erziehungswissenschaft erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des
Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.03.2007
vom 10. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs vom 09.03.2007, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 03.12.2008, werden um folgenden Punkt ergänzt:

Zusatzmodul für das Studium des Unterrichtsfachs Pädagogik

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Master of Education-Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen dem Modul „Allgemeine Erziehungswissenschaft II: Fachwissenschaftliches Modul UPM1“ zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul im Fach Erziehungswissenschaft erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung

**des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 14. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Organe des Fachbereichs

II. Das Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtstellung der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans
- § 8 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 9 Verwaltung und Haushalt

III. Der Fachbereichsrat

- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Einberufung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Einschränkung des Stimmrechts
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Hinzuziehen anderer Personen
- § 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichs

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

- § 24 Berufungskommission
- § 25 Habilitationskommission
- § 26 Promotionsausschüsse
- § 27 Prüfungsausschüsse

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

- § 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

- § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 30 Aufgaben
- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor
- § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Änderung der Ordnung
- § 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:

- Erziehungswissenschaft
- Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Soziologie

(2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen. Im Rahmen seiner Aufgaben sorgt er insbesondere auch für die Förderung der Lehrerbildung.

(2) Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Der Fachbereich stimmt Forschungsvorhaben und Lehrangebot mit anderen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Der Fachbereich fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.

(4) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:

1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen
2. die Förderungen des wissenschaftlichen Nachwuchses
3. die Entwicklung fachbereichsspezifischer Maßnahmen zur Förderung von Frauen und die Gewährleistung ihrer Umsetzung in Forschung, Lehre, Studium und beruflicher Tätigkeit am Fachbereich.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind:

1. die Professorinnen und Professoren
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
3. die akademischen Rätinnen und Räte sowie Oberrätinnen und Oberräte
4. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
7. die Doktorandinnen und die Doktoranden sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Mitglied des Fachbereichs ist auch eine Person, die im Fachbereich selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, sofern ihr die Westfälische Wilhelms-Universität die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professorin/eines Professors eingeräumt hat. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Vertreterinnen/Vertreter von Stellen für Professorinnen/Professoren (gem. § 39 Abs. 2 HG) und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und die Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
2. die akademischen Rätinnen/Räte und Oberrätinnen/Oberräte, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in § 79 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen/Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 4 und 5 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(5) Angehörige des Fachbereichs sind:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren
2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
4. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen
5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind
7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

(6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und des bzw. der anderen betroffenen Fachbereiche neben dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen angehören.

(7) Ist der von einer Studienbewerberin/einem Studienbewerber oder einer Studierenden/eines Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. der/die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob sie/er dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder einem anderen Fachbereich angehören will.

§ 4 Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereich bildet Habilitationskommissionen sowie Promotions- und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung kann er weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

II. Das Dekanat

§ 5 Zusammensetzung des Dekanats

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekanen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Als Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt. Die Dekanin/der Dekan und seine Vertreterin/sein Vertreter müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan (i.d.R. die

Studiendekanin/der Studiendekan) kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Wahl nach Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

(2) Eine Prodekanin/ein Prodekan ist als Studiendekanin/Studiendekan mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung, der berufspraktischen Tätigkeiten und der Evaluation des Studiums zu betrauen.

(3) Neben der Studiendekanin/dem Studiendekan kann das Dekanat die weiteren Prodekaninnen/Prodekane mit besonderen Aufgaben betrauen und ihnen entsprechende Kommissionen flankierend zur Seite stellen.

(4) Allen Mitgliedern des Dekanats können für ihre Tätigkeit im Dekanat im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus Mitteln des Fachbereichs Hilfskraftmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat in einer konstituierenden Sitzung gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt das älteste anwesende Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren den Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erreicht.

(3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

(4) Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.

(5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und den nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs gebildeten Habilitationskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.

(6) Im Falle, dass die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan gewähltes Mitglied des Fachbereichs ist, ruht das Mandat als Mitglied des Fachbereichsrats für die Dauer der Amtszeit. Während dieser Zeit finden die Vorschriften der Wahlordnung über die Stellenvertretung für Wahlmitglieder Anwendung.

(7) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans bzw. einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans bzw. der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

(8) Die Dekanin/Der Dekan, eine Prodekanin/ein Prodekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 1 und 2 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan bzw. eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan gewählt und diese/dieser von der Rektorin/dem Rektor bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan leitet das Dekanat. Sie/Er bereitet die Sitzungen des Dekanats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Dekanats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Dekanats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Bei Beschlüssen des Dekanats gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag, jedoch können Beschlüsse des Dekanats nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das Dekanat; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat wirkt auf die Koordinierung des Lehrangebots hin.
- (6) Das Dekanat erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bildet hierzu zu seiner Beratung auf Vorschlag des Fachbereichsrats Studiengangskommissionen, in denen die Studierenden mindestens über ein Drittel der Sitze verfügen.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.

(2) Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.

(3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 9 Verwaltung und Haushalt

Die Verwaltung der vom Fachbereich nach § 8 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschafteten Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 8 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

III. Der Fachbereichsrat

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme
2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
5. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
6. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist wie ein Mitglied des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs
2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane
3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions-, und Habilitationsordnungen
4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge
5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung
6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs

7. Beschlussfassung über den fachbereichsspezifischen Frauenförderplan und sonstige frauenfördernde Maßnahmen des Fachbereichs
8. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
9. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
10. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren
11. Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
12. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung
13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
14. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat
15. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts
16. Entgegennahme des jährlichen Berichts des Dekanats zur Situation der Frauen am Fachbereich.

(3) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Fachbereichsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(4) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen.

(5) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 dieser Ordnung dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen einzubeziehen bzw. vor einer Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu beraten.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 13 Stellvertretung

(1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 4 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.

(3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.

(4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat daraufhin die Ladung der Vertreterin/des Vertreters zu veranlassen.

(5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Fachbereichsrat kann sich über die in §§ 13 und 15-22 genannten Regelungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

(2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.

(3) Bis zum In-Kraft-Treten einer nach dieser Vorschrift beschlossenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.
- (3) Bei Bedarf beruft die Dekanin/der Dekan den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) In der vorgeschlagenen Tagesordnung soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18 Einschränkung des Stimmrechts

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

(3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja und Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, eine Stellungnahme abgeben.

(5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(6) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

(7) Wahlen im Fachbereichsrat sind in der Regel offen. Geheime Wahlen finden im Falle der Wahl der Dekanatsmitglieder und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in gesetzlichen Bestimmungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder ggf. die Geschäftsordnung.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über solche Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur nichtöffentlich nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

(4) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften hierzu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und allen Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich zu machen. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche, noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und Bekanntmachungsbrett des Dekanats. Eine Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekanntgemacht werden.

(2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist ganz abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann auf seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/deren Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichs über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen. Sie sind gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidung sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bilden:
1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 3. Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen

Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit und Koordinierung des Lehrangebots. Zu den Aufgaben der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. a. durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Die Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen bereitet insbesondere die nach § 9 dem Fachbereichsrat obliegenden Stellungnahmen und Beschlussfragen zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zum Entwicklungsplan des Fachbereichs, zum Frauenförderungsplan, zur Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, zur Fachbereichsordnung und zu den Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor und berät das Dekanat bei der Verteilung der Stellen und Mittel im Fachbereich.

- (3) 1. Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/
Hochschullehrer

- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter und
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
2. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
6 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/
Hochschullehrer
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter und
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
3. Der Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen gehören an:
7 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/
Hochschullehrer
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter
2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter und
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Aufgaben solcher Kommissionen und Ausschüsse sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 4 beträgt zwei Jahre; für Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(6) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions-/Ausschussmitglieder. Die/Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(8) Der Fachbereichsrat wählt darüber hinaus eine Beauftragte/einen Beauftragten für Behindertenfragen im Fachbereich. Die/Der Schwerbehindertenbeauftragte wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt. Zudem können Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus anderen Statusgruppen gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kümmert sich um die Belange von schwerbehinderten und chronisch kranken Mitgliedern des Fachbereichs. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Vermittlung interner und externer Hilfsangebote und Serviceleistungen, die Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz und die Mitwirkung am Ziel einer barrierefreien Universität.

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

§ 24 Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer – von denen nicht mehr als eine/einer in einem befristeten Dienstverhältnis stehen darf – und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen – darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden – angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Die Verteilung der Mitglieder aus den anderen Gruppen regelt der Fachbereichsrat.

(2) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor gewählt, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.

(3) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität auch aus anderen Fachbereichen sowie Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig von den Sitzungen der Berufungskommission in Kenntnis zu setzen und ihr auf Verlangen die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu gestatten.

(5) Näheres regelt die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.

§ 25 Habilitationskommission

(1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen durch den Fachbereichsrat vor. Er bildet dazu eine Habilitationskommission.

(2) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 26 Promotionsausschüsse

(1) Der Fachbereich richtet Promotionsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Näheres dazu regelt die Promotionsordnungen.

§ 27 Prüfungsausschüsse

(1) Der Fachbereich richtet Prüfungsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Näheres dazu regeln die Rahmen- und Prüfungsordnungen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung wählt der Fachbereichsrat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen. Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Gruppen gem. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Fachbereichsrats und der Ausschüsse des Fachbereichs wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Wenn sie in einer Sitzung des Fachbereichsrats Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, kann sie eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs unterstützt die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Situation der Frauen am Fachbereich.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilzunehmen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht, Antragsrecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.

(8) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten ein Jahr.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

§ 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

(1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Erziehungswissenschaft
- Institut für Kommunikationswissenschaft
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Soziologie

(2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) sowie ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise wissenschaftliche Zentren gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können in Abteilungen, Fachrichtungen oder Sektionen untergliedert werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

(3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei Neuerrichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

(4) Über die Errichtung neuer, die Änderung oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.

(5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten

Fachbereich/den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs/der anderen Fachbereiche festzulegen.

(6) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die bei ihm bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zu Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

§ 30 Aufgaben

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

(2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für Forschung und Lehre des Aufgabengebiets der wissenschaftlichen Einrichtungen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personal- und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen obliegt der wissenschaftlichen Einrichtung der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln.

§ 31 Vorstand

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/ Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Ordnung im Verhältnis 4:1:1:1 an.

(3) Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen.
2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.
3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach

Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom-, oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrerin/einem bestimmten Hochschullehrer in einem Institut des FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu schreiben. Näheres regeln die entsprechenden Wahlordnungen.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung. Er entscheidet ferner über Beschwerden gem. Abs. 9. Wenn eine Ordnung nichts anderes regelt, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(7) Neben den Sitzungen des Vorstands eines Instituts können zum Zweck der Information und Meinungsbildung auch Institutsversammlungen oder Institutskonferenzen aller Mitglieder des Instituts stattfinden. Vertrauliche Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 4 dürfen in ihnen nicht behandelt werden. Näheres regeln Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute.

(8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(9) Mitglieder des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 sowie die sonst an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, ferner Studierende, die für einen von der wissenschaftlichen Einrichtung getragenen Studiengang eingeschrieben sind, können sich gegen Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors beim Vorstand, gegen Entscheidungen des Vorstands beim Fachbereichsrat beschweren, sofern sie geltend machen, durch Beschlüsse, Entscheidungen, und Maßnahmen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors oder des Vorstands in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor sind dem Vorstand – zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors –, Beschwerden gegen den Vorstand dem Fachbereichsrat – zu Händen der Dekanin/des Dekans – binnen zweier Wochen nach Mitteilung der beanstandeten Beschlüsse, Entscheidungen oder Maßnahmen gem. Abs. 7 Satz 3 oder sonst binnen zweier Wochen nach deren Wirksamkeit zuzuleiten. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Rechte einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professorin oder eines einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professors oder mehrere solcher Professorinnen/Professoren betreffen, haben aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen über ihre/seine Beschwerde teilzunehmen.

(10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(11) Es können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen getroffen werden.

§ 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der

Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.

(2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität;
2. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung nach außen;
3. Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit;
4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung;
5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor schlägt dem Vorstand für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zur Wahl zu ihrer/seiner Stellvertretung vor.

(5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin zur geschäftsführenden Direktorin bzw. einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/dieser gehört dem Vorstand als Professorin/als Professor an und nimmt die Aufgaben gem. Abs. 2 kommissarisch wahr.

§ 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

(1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

(2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

(3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.

(4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

(5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

(6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. vom Fachbereichsrat bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 35 Änderung der Ordnung

(1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 12. Mai 2010.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“

vom 14. Juni 2010

Präambel

Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird vom Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird.

§ 1 Allgemeine Rechtstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann am Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Personen verliehen werden, die auf einem im Fachbereich vertretenen Fachgebiet entweder
 - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht haben, oder
 - b) hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben,die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche, selbständige und einschlägige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten qualitativ nachzuweisen ist. Diese Lehrtätigkeit sollte an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein. Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen/Universitäts-professoren gemäß § 36 HG entsprechen. Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 36 Abs. 3 HG sollen i.d.R. in Publikationen zugänglich sein; Abweichungen bedürfen der Begründung durch die Antragsstellerin/den Antragssteller.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Lehrtätigkeit auch weniger als fünf Jahre umfassen; sie darf jedoch drei Jahre nicht unterschreiten. In diesem Fall ist durch die Antragssteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung dieser Persönlichkeit für die Westfälische Wilhelms-Universität besteht.
- (4) In der Regel sollte die/der Vorgeschlagene promoviert sein. Ist dies nicht der Fall, sollte durch die Antragssteller eine zusätzliche Begründung beigefügt werden, warum ein

besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Persönlichkeit für die Westfälische Wilhelms-Universität besteht.

- (5) Hauptberuflichen Professorinnen/Professoren und habilitierten Lehrkräften, die bereits Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (6) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (7) Durch die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird die rechtliche Stellung einer/eines Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben.
- (8) Durch die Verleihung ergibt sich eine Lehrverpflichtung im Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von zwei Semesterwochenstunden oder äquivalenten Leistungen.

§ 2 Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat. Er eröffnet das Verfahren und entscheidet auf Basis der Empfehlung des eingesetzten Ausschusses über die Verleihung der Bezeichnung.
- (2) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften hauptamtlich, und nicht nur auf Zeit, tätigen Professorinnen und Professoren.
- (3) Verleihungsvorschläge sollen von zwei Professorinnen/Professoren beantragt werden, die gemeinsam eine schriftliche Begründung zur/zum Vorgeschlagenen verfassen sollten.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind in dem erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1-4 zu begründen. In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen, auf ihre/seine bisherigen beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen sowie auf ihre/seine bisherige Lehrtätigkeit einzugehen.
- (5) Dem Vorschlag sind beizulegen:
 - ein Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
 - eine Darstellung der beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen,
 - ggf. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde der/des Vorgeschlagenen,
 - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
 - die wichtigsten Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
 - Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen inkl. der bisherigen Evaluationsergebnisse.

- (6) Entscheidet der Fachbereichsrat, das Verfahren zu eröffnen, setzt er zur Feststellung der Eignung der/des Vorgeschlagenen sowie zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen (§ 3 Berufsordnung der WWU).
- (7) Zur Beurteilung der Leistungen sowie der erforderlichen Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien bestellt die Kommission mindestens zwei Gutachter. Mindestens ein Gutachten muss von einer auswärtigen Professorin/einem auswärtigen Professor einer Universität oder einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist, erstellt werden.
- (8) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht mit einer Empfehlung vor, über die der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird. Wird danach der Vorschlag auch im zweiten Abstimmungsgang nicht angenommen, so gilt er als abgelehnt.
- (9) Alle Professorinnen/Professoren des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sind berechtigt, an den Tagesordnungspunkten zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ der Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen.
- (10) Die Dekanin/Der Dekan zeigt der Rektorin/dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrats an.

§ 3 Verleihung

Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. Die/Der Ernante erhält ebenfalls eine Urkunde über ihren/seinen Status als Angehörige/Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die/Der Ernante gibt der Dekanin/dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie/er eine enge Verbindung zur Westfälischen Wilhelms-Universität pflegen und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

§ 4 Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt hat, oder wenn er/sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 12. Mai 2010.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Geschäftsordnung des
Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität**
vom 26.06.2008

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.06.2008 (AB-Uni Ausgabe 17/2008) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „jeweils“ nach den Worten „Wahl von Mitgliedern des Rektorats“ gestrichen und nach den Worten „zur Vorbereitung“ eingesetzt. Somit lautet § 9 Abs. 1 Satz 1 „Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung jeweils einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine Findungskommission ein.“

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01.07.2010

§ 1
Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Hochschulrats findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 2 gilt entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden deren/dessen Aufgaben von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats. Sie/Er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern des Hochschulrats, von allen Mitgliedern des Rektorats und von der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden. Die/Der Vorsitzende muss einen Punkt in den Tagesordnungsvorschlag aufnehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats das beantragen, es sei denn, die/der Vorsitzende hält die Behandlung dieses Punktes für rechtswidrig.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Hochschulrat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Hochschulrats werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, jedes Mitglied des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (3) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Rektorats. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der

Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.
- (7) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.

- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weitergegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformationen fest.

§ 7

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse, die er aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt, widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung jeweils einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine Findungskommission ein. Jede Findungskommission besteht aus einer vom Hochschulrat vor der Einsetzung der Kommission zu bestimmenden gleich großen Anzahl von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Scheidet ein Mitglied der

Findungskommission vor der Erledigung des Auftrags der Kommission aus dem Entsendegremium aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission.

- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende /einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Stellen für hauptberufliche Rektoratsmitglieder werden ausgeschrieben. Über die Art der Ausschreibung entscheidet der Hochschulrat. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Sie nimmt Personalvorschläge von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität entgegen und kann geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.
- (4) Hinsichtlich der Ämter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers schlägt die Findungskommission dem Hochschulrat jeweils eine/einen oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber vor.
- (5) Der Hochschulrat wählt die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den von der Findungskommission für das jeweilige Amt vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern. Wird für keine der von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber diese Mehrheit erreicht, wird das jeweilige Amt erneut ausgeschrieben.
- (6) Die Wahlen der Prorektorinnen/Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt, erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die Findungskommission nimmt zum Vorschlag der Rektorin/des Rektors Stellung. Der Hochschulrat wählt die Prorektorinnen/Prorektoren mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag an die Rektorin/den designierten Rektor zurück, die/der einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (7) Der Hochschulrat leitet dem Senat die Ergebnisse der Wahlen nach den Absätzen 5 und 6 zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat eine Wahl nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, kann der Hochschulrat die Bestätigung des Senats mit den Stimmen von mindestens sechs seiner Mitglieder ersetzen.

Ersetzt der Hochschulrat die fehlende Bestätigung des Senats nicht, kann er das Verfahren gemäß den Absätzen 5 und 6 erneut durchführen. Hinsichtlich der Ämter der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers kann er stattdessen eine erneute Ausschreibung beschließen. Hinsichtlich der Ämter der Prorektorinnen/Prorektoren kann er die Rektorin/den Rektor stattdessen um die Vorlage eines neuen Vorschlags bitten.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit den Stimmen von mindestens sechs seiner Mitglieder abwählen.
- (2) Die Abwahl ist nur möglich, wenn sie von der/dem Vorsitzenden in den Vorschlag der Tagesordnung für die Sitzung, in der die Abwahl vorgenommen werden soll, aufgenommen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag von zwei Mitgliedern des Hochschulrats oder eine entsprechende Empfehlung des Senats vorliegt.
- (4) Mit der Abwahl ist die Amtszeit der abgewählten Mitglieder des Rektorats beendet.
- (5) Unverzüglich nach einer Abwahl ist ein Wahlverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrats am 07.03.2008, 06.06.2008 und am 22.01.2010 sowie nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat in Bezug auf § 9 gem. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG am 28.04.2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Geschäftsordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
„Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“
vom 30. Juni 2009
vom 18. Juni 2010

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
„Musik und Kreativität“ und „Musik und Vermittlung“ vom 30. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Musikhochschule den Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs "Musik und Kreativität", die ein *Instrument* im Kernmodul studiert haben, den akademischen Grad "Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker", Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs "Musik und Kreativität", die *Gesang* im Kernmodul studiert haben, den akademischen Grad "Diplom-Sängerin/Diplom-Sänger."
Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs "Musik und Vermittlung" verleiht der Fachbereich Musikhochschule den akademischen Grad "Diplom-Musikpädagogin/Diplom-Musikpädagoge".

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms –Universität in Kraft. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium des Diplom-Studiengangs „Musik und Kreativität“ oder des Diplom-Studiengangs „Musik und Vermittlung“ abgeschlossen haben, gilt § 1 Abs. 3 in der durch diese Ordnung geänderten Fassung, wenn sie dies beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 5. Mai 2010 und vom 31. Mai 2010.

Münster, den 18. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of
Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des
Bachelorstudiengangs BAB
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Zusatzmodule**

(1) Studierenden, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen aus einem der folgenden Wahlmodule aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen: „Schule und Lehrerberuf“ oder „Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess“.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul im Fach Erziehungswissenschaft erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
Für den Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.07.2009
vom 10.06.2010**

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft vom 07.07.2009 wird wie folgt geändert:

Es wird der Paragraph 22a eingefügt mit folgendem Inhalt:

§ 22a
Zusatzmodule

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiengangs im Fach Erziehungswissenschaft anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorableistungen aus dem Modul M1 des Master of Arts Erziehungswissenschaft zu erbringen und gegebenenfalls das Modul M1 abzuschließen.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul im Fach Erziehungswissenschaft erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 04. Mai 2010.

Münster, den 10.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 1. Juli 2010**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

**§ 1
Promotion**

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (doctor philosophiae - Dr. phil.) bzw. den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Promotionsleistung. Welcher der beiden Grade verliehen wird, hängt von der Themenstellung der Dissertation und den dort verwendeten Methoden ab. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss nach § 3, nach Antrag der Bewerberin/der Bewerber und Stellungnahme des Promotionskomitees nach § 4.

Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, nämlich einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen,

- dass sie/er ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher und praktischer Probleme ihres/seines Faches sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (doctor philosophiae honoris cause - Dr. phil. h.c.) oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten sportwissenschaftlichen oder psychologischen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HFG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport oder durch einen Abschluss eines Masterstudiengangs in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HFG erbracht.
- (3) Absolventinnen/Absolventen mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit oder einem Masterabschluss in einem anderen Fach als Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende, erfolgreich abgeschlossene Studien erbringen. Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft stammen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Promotionskomitee fest. Das zuständige Promotionskomitee legt einen Vorschlag vor. Auf begründeten Vorschlag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auch auf zusätzlich zu erbringende Studienleistungen verzichten.
- (4) Absolventinnen/Absolventen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in einem psychologischen oder sportwissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können im Rahmen eines Integrierten

Master/Promotions-Programms zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Sie können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende, erfolgreich abgeschlossene Studien erbringen. Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Promotionskomitee fest. Das zuständige Promotionskomitee legt dazu einen Vorschlag vor.

- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) Für Studierende, die in einem sportwissenschaftlichen oder psychologischen MSc, MA oder M.Ed.-Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität studieren und ihre Master-Arbeit anfertigen, gilt der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 als erbracht, wenn ein nach Maßgabe ihrer jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gestellter schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss auf Aufnahme in das Integrierte Master/Promotions-Programm gemäß Absatz 4 angenommen wurde.
- (7) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.

Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die Kandidatin/der Kandidat eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d. h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (8) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z. B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, vom Nachweis weiterer Studienleistungen, sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (9) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

- (10) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreterin/Vertreter, zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie zwei Promotionsstudierenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Promotionsstudierenden sollten – soweit möglich – jeweils zur Hälfte dem Fach Psychologie und dem Fach Sportwissenschaft angehören. Die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter mindestens eine weitere stimmberechtigte Hochschullehrerin/ein weiterer stimmberechtigter Hochschullehrer sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionen betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 (1) Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i. d. R. als Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüferinnen/Prüfer in der Disputation gemäß § 9. Mit Beginn des Promotionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorandin/Doktorand eine schriftliche Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf. In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten, u. a. das vereinbarte Studienprogramm geregelt,
- (2) Das Promotionskomitee besteht aus der oder dem für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. Betreuer und zwei weiteren Mitgliedern. Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bestellt werden. Zwei von Ihnen müssen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin /der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss hauptberuflich am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster beschäftigt sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) Die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer oder, falls diese/dieser nicht dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster angehört, ein habilitierte(s) oder gleichwertig(es) qualifiziertes Mitglied des Promotionskomitees, das dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster angehört, koordiniert das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und -lehrer sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5 **Promotionsstudium**

- (1) Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens zwei Semestern, welches die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen umfasst. Dies wird am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung (siehe § 4 (1)) zwischen Promotionskomitee und Promovendin/Promovend festgehalten. Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6 **Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 2 zum Promotionsstudium zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss das Thema der Dissertation enthalten und die Angabe der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. den für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. sechs gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 3. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über ein Promotionsstudium der Psychologie oder Sportwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 5 sowie die Immatrikulationsbescheinigungen;
 4. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 5. eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat;
 6. eine schriftliche Anzeige, falls die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthält; in diesem Fall wird die Arbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet;
 7. im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 (3) eine Erklärung der Kandidaten/des Kandidaten zum eigenen Anteil an den vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlungen mit zwei oder mehr Autorinnen/Autoren;

8. ein Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zur inhaltlichen Ausrichtung des angestrebten akademischen Grades „Doktor der Philosophie“ (doctor philosophiae - Dr. phil.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.);
- (4) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
 - (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Psychologie oder der Sportwissenschaft stammen. Es soll von der Promovenden/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht entweder aus einer noch nicht veröffentlichten schriftlichen zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung oder aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review-System geeignet sind (kumulative Dissertation). Im Falle der kumulativen Dissertation muss mindestens eine Abhandlung unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft des Promovenden/der Promovenden von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Ausnahmen von den Bedingungen für eine kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees zulassen.

Im Fall der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten; darüber hinaus kann die Betreuerin/der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Dissertation.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Abweichend von Satz 1 können im Falle des Integrierten Master/Promotions-Programms gemäß § 2 (4) und (6) Inhalte der Masterarbeit Teil der Dissertation sein. Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autorinnen/Autoren Teil der Dissertation mehrerer Promovendeninnen/Promovenden sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

- (6) Den Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Prüfungsamt aus. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 6 (3) Punkt 7 versehen sind, müssen im Prüfungsamt unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden; sie werden den Mitgliedern des Fachbereichs nicht zur Einsichtnahme zugeschickt.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachterinnen/Gutachter, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. Als Gutachterinnen/Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 (2) Satz 2 qualifiziert sind. Einer der Gutachterinnen/einer der Gutachter ist die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer der Promotionsarbeit. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss hauptberufliche Professorin/hauptberuflicher Professor am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.

- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter soll spätestens zwei Monate nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. Beide Prädikate werden vom Promotionsausschuss zu einem Gesamtprädikat zusammengefasst (siehe § 12 (2)).

Ein ablehnendes Gutachten wird mit 4 codiert.

- (3) Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft gemäß § 7 (6) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (6) Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 (6) beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern über das weitere Vorgehen. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachterinnen/Gutachtern beurteilt wie die Urfassung.

§ 9 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Promotionsausschuss. Dieser lädt drei Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet; ist die Dekanin/der Dekan selbst die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. Die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an ein Mitglied des Promotionskomitees übertragen.
- (4) Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die Bewerberin/der Bewerber sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (5) Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. Kann im Ausnahmefall, z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.
- (6) Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüferinnen/Prüfern und der Kandidatin/dem Kandidaten. Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit anschließender hochschulöffentlicher Diskussion;

Absatz 8 bleibt unberührt. Die Leiterin/der Leiter der Disputation kann Personen außerhalb der Personengruppe aus § 9 (5) und den Gutachterinnen/den Gutachtern Fragerecht erteilen. In der Disputation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. Der Vortrag sollte 20 Minuten umfassen. Die darauffolgende hochschulöffentliche Diskussion sollte nicht mehr als 90 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss, z. B. im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 6 (3) Punkt 6, kann die Öffentlichkeit von Vortrag und Diskussion ausgeschlossen werden. Unbeschadet von Satz 1 haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft das Recht, an der gesamten Disputation teilzunehmen.

§ 10 Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 9 (5) gemeinsam wie folgt bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
magna cum laude (sehr gut = 1);
cum laude (gut = 2);
rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.

- (2) Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 6 (3) Punkt 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen/Prüfer.

§ 12**Bewertung der Promotionsprüfung**

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich wie folgt: Aus den Einzelnoten für die Dissertation gem. § 8 (2) – gegebenenfalls unter Einbeziehung des dritten Gutachtens gem. § 8 (7) – wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet. Aus dem resultierenden Wert und der Bewertung für die Disputation gem. § 10 (1) wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet; dabei geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein.
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);
 - magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
 - cum laude (gut) (Note bis 2,5);
 - rite (bestanden) (Note bis 3,5).

§ 13**Vollziehung der Promotion**

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Philosophie (doctor philosophiae) oder zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) gemäß der Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß § 6 (3) Punkt 8. Dabei nimmt die Dekanin/der Dekan ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 12 (2) Satz 2, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 10 (1) und die Gesamtnote gemäß § 12 (3) enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die eingereichte Dissertation insgesamt veröffentlicht wurde; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.

- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Bewerberin/der Bewerber legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 (3). Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, so wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

- (1) Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie oder der Sportwissenschaft auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c. beziehungsweise Dr. rer. nat. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. phil. h.c. beziehungsweise der Dr. rer. nat. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. phil. h.c. beziehungsweise der Dr. rer. nat. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. Mai 2010

Münster, den 1. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Übergangsbestimmungen**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011
vom [...]**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Übergangsbestimmungen**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist in vier fächerübergreifende Schwerpunkte (Major) Accounting, Finance, Management und Marketing gegliedert, von denen ausschließlich derjenige gewählt werden muss, für den die/der Studierende nach dem Auswahlverfahren gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung die Zulassung erhalten hat. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nicht möglich.
- (2) Jeder Major besteht aus 66 Leistungspunkten. Ferner ist die Masterarbeit (30 Leistungspunkte) in dem gewählten Schwerpunkt anzufertigen. Weitere 24 Leistungspunkte sind im Minor zu erwerben, der sich entweder aus ergänzenden Veranstaltungen des gewählten fachlichen Schwerpunktes (Minor Ergänzung), aus grundlegenden Veranstaltungen eines anderen Schwerpunktes oder anderen Ergänzungsfächern zusammensetzt. Die wählbaren Minor ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Ein Wechsel des Minors ist nur einmalig, spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters, möglich.
- (3) Major und Minor setzen sich aus verschiedenen Modulen zusammen. Zeitliche Struktur und inhaltliche Ausgestaltung sind in den im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der

wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang eines Moduls entspricht 6 oder 12 Leistungspunkten. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsrelevante Leistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte prüfungsrelevante Leistungen und

ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggf. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede prüfungsrelevante Leistung die dieser Leistung zugeordneten Lehrveranstaltungen fest. Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15-20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten. Die Entscheidung für die mündliche Prüfung soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 6 Gebrauch machen kann.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Masterprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Masterprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.

- (6) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 14 Tage vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Im Falle eines Fristversäumnisses ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. In Notfällen, zum Beispiel bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine Meldung außerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für die nachträgliche Anmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig

ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.

- (6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zehn Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines zweiten oder dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss die Stellungnahme eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch am Ende des Prüfungstages bekannt gegeben.
- (11) Die Bekanntmachung der Bewertungsergebnisse erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden müssen.

- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gut geschrieben. Über eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter(innen). Die Anrechnung wird ggf. mit Angabe der Benotung im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 30 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der/dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die prüfungsrelevante Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für prüfungsrelevante Leistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 Bestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung, wobei bestandene prüfungsrelevante Leistungen nicht wiederholt werden können. Darüber hinaus stehen den Studierenden Drittversuche zur Verfügung, die sich auf Veranstaltungen im Umfang von insgesamt maximal 12 Leistungspunkten beziehen. Für Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Sind in einem gewählten Minor bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat den Minor, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für sonstige im Studiengang freiwillig absolvierte Module, die über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen.
- (5) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Masterarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (6) Ist ein Modul oder die Masterarbeit nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 5 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das

Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module als in der Prüfungsordnung vorgesehen erfolgreich absolviert worden, so geht nur die in der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl dieser Module in die Gesamtnote ein. Die/der Studierende hat ein Wahlrecht, welche dies sein sollen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %,
- B in der Regel 25 %,
- C in der Regel 30 %,
- D in der Regel 25 %,
- E in der Regel 10 %,

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und die ECTS-Note gemäß § 17 Abs. 4,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Module aus einem abgewählten Minor und freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende mit dem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2010/2011.
- (2) Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können auf Antrag die Masterprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Diese neue Prüfungsordnung gilt dabei nur für die dem dritten Fachsemester zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen der Module und die dem vierten Fachsemester zugeordnete Masterarbeit. Die erbrachten oder noch zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen, die den ersten beiden Fachsemestern zugeordnet sind, bleiben davon unberührt.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

BEKANNTMACHUNG

des amtlichen Ergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sommersemester 2010

I. Gewählte ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachbereichsräte nach Wahlvorschlägen

Tabelle 01.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Evangelisch-Theologische Fakultät

Liste: Professoren FB 01	85 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Hammann, Konrad; Univ.-Professor	11 Stimmen
003 Hoegen-Rohls, Christina; Professorin	9 Stimmen
001 Achenbach, Reinhard; Univ.-Professor	9 Stimmen
004 Beintker, Michael; Univ.-Professor	9 Stimmen
007 Großhans, Hans-Peter; Univ.-Professor	8 Stimmen
005 Beutel, Albrecht; Univ.-Professor	8 Stimmen
008 Löhr, Hermut; Univ.-Professor	6 Stimmen
012 Leuenberger, Martin; Univ.-Professor	6 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
014 Strutwolf, Holger; Univ.-Professor	5 Stimmen
011 Grethlein, Christian; Univ.-Professor	4 Stimmen
006 Engemann, Wilfried; Univ.-Professor	4 Stimmen
010 Schmidt-Leukel, Perry; Univ.-Professor	2 Stimmen
009 Reuter, Hans-Richard; Univ.-Professor	2 Stimmen
013 Siegert, Folker; Univ.-Professor	2 Stimmen

Tabelle 01.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Evangelisch-Theologische Fakultät

Liste: Akademische Mitarbeiter/innen	49 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Beckmann, Christoph; Wiss. Mitarbeiter	14 Stimmen
003 Wolff, Christian Elmo; Wiss. Mitarbeiter	9 Stimmen
002 Schmidt, Jan; Wiss. Mitarbeiter	8 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Zocher, Peter; Wiss. Mitarbeiter	7 Stimmen
006 Holze, Erhard; Oberstudienrat	6 Stimmen
005 Fuhrmann, Sebastian; Wiss. Mitarbeiter	5 Stimmen

Tabelle 01.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Evangelisch-Theologische Fakultät

Liste: Ev.Theologie	220 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Gräper, Moritz; Ev_Th	58 Stimmen
006 Trepte, Franziska; Ev.Re/RPFra	42 Stimmen
003 Jobs, Anna; Ev.Re/Gesch	36 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Clausen, Frederic; Ev_Th/Bwl	33 Stimmen
004 Oxe, Jan-Christian; MPunM/Germa/P_PPh/Ev.Re	26 Stimmen
005 Stallmann, Marco; Mathe/Ev.Re	25 Stimmen

Tabelle 01.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Evangelisch-Theologische Fakultät

Liste: weitere Mitarbeiter	13 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Fromm, Kirsten; Bürodienst	11 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Sieg, Gertrudis; Bürodienst	2 Stimmen

Tabelle 02.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Katholisch-Theologische Fakultät

Liste: origenes	132 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Feiter, Reinhard; Univ.-Professor	17 Stimmen
009 Könemann, Judith; Univ.-Professorin	15 Stimmen
012 Schüller, Thomas; Univ.-Professor	15 Stimmen
001 Müller, Klaus; Univ.-Professor	14 Stimmen
005 Ebner, Martin; Univ.-Professor	12 Stimmen
004 Bremer, Thomas; Univ.-Professor	10 Stimmen
006 Fürst, Alfons; Univ.-Professor	7 Stimmen
011 Sattler, Dorothea; Univ.-Professorin	7 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
010 Leonhard, Clemens; Univ.-Professor	7 Stimmen
008 Hoeps, Reinhard; Univ.-Professor	7 Stimmen
016 Zwick, Reinhold; Univ.-Professor	7 Stimmen
007 Heimbach-Steins, Maria Anna; Univ.-Professorin	4 Stimmen
015 Wolf, Hubert; Univ.-Professor	4 Stimmen
013 Wacker, Marie-Theres; Professorin	3 Stimmen
003 Autiero, Antonio; Univ.-Professorin	2 Stimmen
014 Wilke, Annette; Univ.-Professorin	1 Stimme

**Tabelle 02.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Katholisch-Theologische Fakultät**

Liste: Mittelbau FB 02	110 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Wernsmann, Maria; Wiss. Mitarbeiterin	32 Stimmen
002 Kornek, Daniela; Wiss. Mitarbeiterin	30 Stimmen
003 Gerstorfer-Harbecke, Mathias; Wiss. Mitarbeiter	26 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
007 Flammer, Thomas; Wiss. Mitarbeiter	12 Stimmen
006 Kleemann, Georg Michael; Wiss. Mitarbeiter	4 Stimmen
004 Warscheid, Mareike; Wiss. Mitarbeiterin	2 Stimmen
005 Hanke, Carolin; Wiss. Mitarbeiterin	1 Stimme
008 Filipovic, Alexander; Akad. Rat	1 Stimme
009 Nutt, Aurica; Wiss. Mitarbeiterin	1 Stimme
012 Feder, Stephanie; Wiss. Mitarbeiter	1 Stimme
nicht gewählt	
010 Elsner, Regina Theresia; Wiss. Mitarbeiterin	0 Stimmen
011 Heise, Corinna; Wiss. Mitarbeiterin	0 Stimmen

**Tabelle 02.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Katholisch-Theologische Fakultät**

Im Wahlkreis 02 der Gruppe der Studierenden hat im Sommersemester 2010 keine Wahl stattgefunden

**Tabelle 02.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Katholisch-Theologische Fakultät**

Liste: JUDI TH	21 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Björn fjorden, Britta; Bürodienst	14 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Vieth, Karin; Bürodienst	3 Stimmen
003 Kaumanns, Tobias; Techniker	2 Stimmen
004 Schmidt, Katharina; Bürodienst	2 Stimmen

**Tabelle 03.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Liste: Hochschullehrer/-innen FB03	206 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Klicka, Thomas; Univ.-Professor	23 Stimmen
004 Schüren, Peter; Univ.-Professor	23 Stimmen
006 Walter, Christian; Univ.-Professor	23 Stimmen
005 Ehlers, Dirk; Univ.-Professor	23 Stimmen
003 Mäsch, Gerald; Univ.-Professor	23 Stimmen
001 Hoeren, Thomas; Univ.-Professor	23 Stimmen
008 Boers, Klaus Peter; Univ.-Professor	23 Stimmen
007 Wittreck, Fabian; Univ.-Professor	22 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
009 Lundmark, Thomas; Univ.-Professor	4 Stimmen
015 Heghmanns, Michael; Univ.-Professor	4 Stimmen
012 Holznagel, Bernd; Univ.-Professor	3 Stimmen
014 Pieroth, Bodo; Univ.-Professor	3 Stimmen
013 Jarass, Hans Dieter; Univ.-Professor	3 Stimmen
010 Pohlmann, Petra; Univ.-Professorin	3 Stimmen
011 Casper, Matthias; Univ.-Professor	3 Stimmen

Tabelle 03.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Rechtswissenschaftliche Fakultät

Liste: Akademische Mitarbeiter/innen FB03	124 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Sendmeyer, Stefanie; Akad. Rätin	29 Stimmen
002 Maag, Torsten; Akad. Rat	28 Stimmen
003 Süß, Thorsten; Wiss. Mitarbeit	19 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Barkey-Heine, Annette; Akad. Oberrätin	19 Stimmen
005 Schulte, Philipp; Wiss. Mitarbeit	15 Stimmen
006 Deckers, Sebastian; Wiss. Mitarbeit	14 Stimmen

Tabelle 03.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Rechtswissenschaftliche Fakultät

Liste: Kritische Juristinnen und Juristen	1017 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Schröder, Tobias; Jura; B'90/Grüne	178 Stimmen
004 Seeliger, Lucas; Jura/fFSJu; Kritische Juristen/J*	153 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Niermann, Hannah Reidun; Jura; sonstiges:Amnesty *	138 Stimmen
010 Fritsch, Sven; Jura; B'90/Die Grünen	127 Stimmen
001 Nowak, Katharina; Jura	126 Stimmen
011 Majstorovic, Rada; Jura; Kritische JuristInnen	72 Stimmen
005 Menrath, Elke; Jura/fFSJu	72 Stimmen
007 Rolfes, Saskia; Jura; Kritische JuristInnen	71 Stimmen
002 Abels, Aaron; Jura/fFSJu; HEDONIST International	30 Stimmen
008 Melbye, Lennart; Jura	28 Stimmen
009 Kaufmann, Annelie; Jura/fFSJu	22 Stimmen
Liste: RCDS und LSI - Die Mitte!	835 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
012 Peters, Anna-Kristina; Jura/fFSJu; FS Jura/RCDS/M*	163 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
013 Völkerding, Hendrik; Jura; RCDS/JU/CDU/KV	89 Stimmen
014 Engert, Katharina Ulrike; Jura; LSI/Julis/FDP	87 Stimmen
015 Cordes, Niklas; Jura; JU/RCDS/KAS	79 Stimmen
016 Jahn, Alexander; Jura; RCDS	60 Stimmen
021 Boehle, Jens; Jura; CDU/JU/RCDS/KV	59 Stimmen
018 Gräbener, Richard; Jura	50 Stimmen
017 Schückes, Anna; Jura/fFSJu; RCDS	49 Stimmen
025 Wittmann, Pierre Daniel; Jura; unabhängig	46 Stimmen
019 Drees, Alexander; Jura; JU/CDU/Mk/KV/DRK	41 Stimmen
020 Reckermann, Philipp Otto; Jura; RCDS/CDU	30 Stimmen
022 Göhner, Florian; Jura	27 Stimmen
026 Lenz, Stefan; Jura/fFSJu; RCDS	26 Stimmen
023 Grawe, Stefan; Jura/fFSJu; CDU	22 Stimmen
024 Dust, Michael; Jura; RCDS	7 Stimmen

Tabelle 03.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Rechtswissenschaftliche Fakultät

Liste: Weitere Mitarbeiter/-innen FB03	28 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Pichler, Thorsten; Informationselektroniker	16 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Russell, Silke; Bürodienst	12 Stimmen

Tabelle 04.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Liste: Hochschullehrer-Fb04-FBR 198 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

008 Theurl, Theresia; Univ.-Professorin	21 Stimmen
007 Branger, Nicole; Univ.-Professorin	21 Stimmen
005 Klein, Stefan; Univ.-Professor	20 Stimmen
001 Trede, Mark; Univ.-Professor	20 Stimmen
006 Krafft, Manfred; Univ.-Professor	19 Stimmen
003 Apolte, Thomas; Univ.-Professor	15 Stimmen
004 Kuchen, Herbert; Univ.-Professor	15 Stimmen
002 Prinz, Aloys; Univ.-Professor	13 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

014 Watrin, Christoph; Univ.-Professor	10 Stimmen
013 Kirsch, Hans-Jürgen; Univ.-Professor	9 Stimmen
012 Müller-Funk, Ulrich; Univ.-Professor	8 Stimmen
009 Langer, Thomas; Univ.-Professor	7 Stimmen
015 Ehrmann, Thomas; Univ.-Professor	6 Stimmen
011 Steiner, Michael; Juniorprofessor	5 Stimmen
016 Berens, Wolfgang; Univ.-Professor	5 Stimmen
010 Wilfling, Bernd; Univ.-Professor	4 Stimmen

Tabelle 04.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Liste: WMA 375 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

002 Brömmelhaus, Tanja; Wiss. Mitarbeiterin	63 Stimmen
006 Kathöfer, Ulrich; Akad. Oberrat	50 Stimmen
008 Kramer, Malte; Wiss. Mitarbeiter	41 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

007 Knothe, Sabine; Akad. Rätin	38 Stimmen
001 Räckers, Michael; Akad. Rat	34 Stimmen
003 Erner, Carsten; Akad. Rat	31 Stimmen
010 Nienaber, Ann-Marie; Wiss. Mitarbeiterin	28 Stimmen
004 Knauer, Thorsten; Wiss. Mitarbeiter	27 Stimmen
009 Krimphoff, Daniel; Wiss. Mitarbeiter	25 Stimmen
012 Voß, Achim; Wiss. Mitarbeiter	16 Stimmen
005 Brünenberg, Kerstin; Wiss. Mitarbeiterin	13 Stimmen
011 von Manowski, Ulf; Wiss. Mitarbeiter	9 Stimmen

Tabelle 04.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Liste: Aktive Fachschaftler 1383 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

001 Rehse, Jens; Bwl; Fachschaft WiWi	243 Stimmen
002 Thiermann, Isabel; Bwl; Fachschaft WiWi	203 Stimmen
003 Ribbert, Jan Kalle; Bwl; Fachschaft WiWi	150 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

011 Falk, Tamara Ines; W-Inf; Fachschaft WiWi	127 Stimmen
009 Heller, Julia; Bwl; Fachschaft WiWi	113 Stimmen
004 Knierim, Nikolas; Vwl; Fachschaft WiWi	96 Stimmen
005 Hölscher, Ulli; W-Inf; Fachschaft WiWi	93 Stimmen
014 Ernsting, Jan; InfSy; Fachschaft WiWi	79 Stimmen
006 Bartker, Guido; Bwl; Fachschaft WiWi	77 Stimmen
008 Brömmelhaus, Christian; Bwl; Fachschaft WiWi	53 Stimmen
007 Terbeck, Jürgen; Bwl; Fachschaft WiWi	47 Stimmen
012 Pfeil, Felix; Bwl; Fachschaft WiWi	40 Stimmen
015 Jammer, Arne; Bwl; Fachschaft WiWi	24 Stimmen
013 Garra, Philipp; Bwl; Fachschaft WiWi	20 Stimmen
010 Marino, Gianluca; Bwl; Fachschaft WiWi	18 Stimmen

Liste: RCDS und LSI - Die Mitte!	239 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gewählt</i>	
016 Will, Julius; Bwl; LSI/FDP	78 Stimmen
017 Wäscher, Christoph; Bwl; CDU/JU	70 Stimmen
018 Kerth, Florian; Vwl; LSI	60 Stimmen
019 Atzpodien, Hans Christian; Bwl; LSI	31 Stimmen

**Tabelle 04.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

Liste: weitere Mitarbeiter-FB04-FBR	30 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Fischer, Christel; Bürodienst	20 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Cellier, Ulrike; Bürodienst	10 Stimmen

**Tabelle 05.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: AAM-Allianz Akademische Medizin	155 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
003 Jürgens, Herbert; Univ.Professor	27 Stimmen
001 Heuft, Gereon; Univ.Professor	24 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
010 Willich, Normann; Univ.Professor	17 Stimmen
011 Zehnhoff-Dinnesen, Antoinette; Univ.Professorin	14 Stimmen
005 Pfeiffer, Heidi; Univ.Professorin	13 Stimmen
006 Ringelstein, Erich Bernhard; Univ.Professor	13 Stimmen
004 Kiesel, Ludwig; Univ.Professor	11 Stimmen
008 Senninger, Norbert; Univ.Professor	11 Stimmen
007 Scheld, Hans Heinrich; Univ.Professor	10 Stimmen
002 Joos, Ulrich; Univ.Professor	9 Stimmen
009 Wetz, Hans Henning; Univ.Professor	6 Stimmen

Liste: Offene Liste

368 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

012 Arolt, Volker; Univ.Professor	32 Stimmen
020 Gerke, Volker; Univ.Professor	26 Stimmen
014 Karch, Helge; Univ.Professor	21 Stimmen
017 Pape, Hans-Christian; Univ.Professor	19 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

019 Raschke, Michael; Univ.Professor	18 Stimmen
035 Oberleithner, Hans; Univ.Professor	17 Stimmen
023 Schmidt, Marcus Alexander; Univ.Professor	16 Stimmen
016 Sunderkötter, Cord; Univ.Professor	16 Stimmen
013 Pap, Thomas; Univ.Professor	15 Stimmen
015 Müller, Frank Ulrich; Univ.Professor	14 Stimmen
021 Sorokin, Lydia; Univ.Professorin	13 Stimmen
040 Schäfers, Michael; Univ.Professor	12 Stimmen
027 Bruckner, Peter; Univ.Professor	11 Stimmen
039 Roth, Johannes; Univ.Professor	11 Stimmen
029 Hallmann, Rupert; Wiss Mitarbeiter	10 Stimmen
048 Heindel, Walter; Univ.Professor	9 Stimmen
042 Schöler, Hans; Univ.Professor	9 Stimmen
022 Luger, Thomas; Univ.Professor	9 Stimmen
037 Pantev, Christo; Univ.Professor	8 Stimmen
045 Vestweber, Dietmar; Univ.Professor	7 Stimmen
018 Brand-Herrmann, Stefan Martin; Univ.Professor	7 Stimmen
044 Aken, Hugo Karel; Univ.Professor	7 Stimmen
038 Raz, Erez; Univ.Professor	6 Stimmen
043 Sibrowski, Walter; Univ.Professor	6 Stimmen
041 Schnittler, Hans Joachim; Univ.Professor	5 Stimmen
031 Kühn, Joachim; Univ.Professor	5 Stimmen
030 Klingauf, Jürgen; Univ.Professor	5 Stimmen
028 Ehmke, Benjamin; Univ.Professor	5 Stimmen
046 Wiendl, Heinz; Professor	5 Stimmen
024 Adams, Ralf Heinrich; Univ.Professor	4 Stimmen
047 Zhang, Weiqi; Univ.Professor	4 Stimmen
033 Mißler, Markus; Univ.Professor	4 Stimmen
026 Brosius, Jürgen; Univ.Professor	4 Stimmen
032 Mathys, Werner; Wiss Mitarbeiter	3 Stimmen
034 Nippert, Irmgard; Univ.Professorin	3 Stimmen
025 Beissert, Stefan; Univ.Professor	2 Stimmen

nicht gewählt

036 Ott, Klaus; Univ.Professor	0 Stimmen
--------------------------------	-----------

Liste: WPlus

208 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

050 Schlatter, Eberhard; Univ.Professor	23 Stimmen
049 Preusser, Peter; Oberarzt	22 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

052 Köhler, Gabriele; Univ.Professorin	20 Stimmen
051 Figgner, Ludger; Univ.Professor	19 Stimmen
053 Ückert, Frank; Professor	16 Stimmen
054 Spiegel, Hans-Ullrich; Professor	14 Stimmen
055 Husstedt, Ingo; Oberarzt	10 Stimmen
067 Thanos, Solon; Univ.Professor	9 Stimmen
059 Hengst, Karin; Oberärztin	9 Stimmen
063 Kuhlmann, Tanja; Univ.Professorin	8 Stimmen
069 Wiewrodt, Rainer Gerhard; Univ.Professor	8 Stimmen
066 Schmidt, Hartmut; Univ.Professor	8 Stimmen
065 Scheutzel, Petra; Univ.Professorin	8 Stimmen
056 Nowak-Göttl, Ulrike; Hochschuldozentin	6 Stimmen
060 Hucklenbroich, Peter; Univ.Professor	6 Stimmen
068 Tiemann, Klaus; Univ.Professor	6 Stimmen
062 Konrad, Martin; Univ.Professor	5 Stimmen
058 Doering, Stephan Alexander; Univ.Professor	4 Stimmen
064 Lelle, Ralf; Univ.Professor	3 Stimmen
061 Kennerknecht, Karl Ingobert; Univ.Professor	2 Stimmen
057 Kehrel, Beate; Professorin	2 Stimmen

**Tabelle 05.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: Init.Unabh.Forschung & Lehre-IUFL.de 636 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

001 Friedrich, Alexander; Oberarzt 105 Stimmen
011 Ebnet, Klaus; Wiss Mitarbeiter 72 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

005 Rössig, Claudia; Oberärztin 64 Stimmen
007 Domagk, Dirk; Oberarzt 61 Stimmen
004 Schäfer, Inga; Oberarzt, Zahnärztin 60 Stimmen
002 Vennemann, Mechtild; Ärztin 59 Stimmen
003 Schnekenburger, Jürgen; Wiss Mitarbeiter 47 Stimmen
010 Lenz, Philipp; Arzt 46 Stimmen
009 Ehrchen, Jan; Facharzt 43 Stimmen
006 Uekötter, Andreas; Facharzt 32 Stimmen
008 Föll, Dirk; Oberarzt 29 Stimmen
012 Schmidt, Sven; Arzt 18 Stimmen

Liste: Nachwuchs Medizin 625 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

013 Lemcke, Lars; Oberarzt 117 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

014 Hahnenkamp, Klaus; Oberarzt 55 Stimmen
017 Evers, Stefan; Wiss.Mitarbeiter/Oberarzt 52 Stimmen
023 Kessler, Torsten; Oberarzt 48 Stimmen
026 Kliesch, Sabine; Oberärztin 47 Stimmen
022 Plate, Ulrich; Wiss Mitarbeiter 45 Stimmen
019 Palmes, Daniel Michael; Facharzt 43 Stimmen
021 Oberfeld, Jörg; Facharzt 41 Stimmen
015 Ständer, Sonja; Oberassistentin 39 Stimmen
018 Suwelack, Barbara; Oberärztin 33 Stimmen
024 Tüttelmann, Frank; Wiss.Mitarbeiter 30 Stimmen
020 Haier, Jörg; Facharzt 30 Stimmen
025 Paul, Matthias; Facharzt 26 Stimmen
016 Schiedel, Frank; Oberarzt 19 Stimmen

**Tabelle 05.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: Initiative unabhängiger Mediziner 2042 Stimmen

Gewählte ordentliche Mitglieder

002 Frühauf, Jana; Phils/Polit/PsyNF/Klmed 350 Stimmen
001 Beyer, Georg; Klmed 275 Stimmen
005 Bender, Max Ernst; Klmed 231 Stimmen
003 Gehring, Esther; Vkmed 194 Stimmen

Gewählte Ersatzmitglieder

012 Mentrup, Anna Katharina; Z_Med 188 Stimmen
004 Meiners, Jan Frederik; Klmed 184 Stimmen
007 Hinschitza, Nikolas; Z_Med 151 Stimmen
010 Kreuzkamp, Ella; Vkmed 132 Stimmen
008 Höppner, Sebastian; Vkmed 100 Stimmen
009 Kotzott, Christoph Karl; Klmed 96 Stimmen
006 Finke, Markus; Vkmed 56 Stimmen
011 Materna, Lukas; Vkmed 46 Stimmen
013 Spürkel, Jan Erik; Vkmed 39 Stimmen

Tabelle 6a.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Fachbereich 06

Liste: POL-SOZ-KOM	49 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Willems, Ulrich; Univ.-Professor	12 Stimmen
005 Marcinkowski, Frank; Univ.-Professor	9 Stimmen
003 Weischer, Christoph; Univ.-Professor	9 Stimmen
004 Wilde, Gabriele; Univ.-Professorin	8 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Neuberger, Christoph; Univ.-Professor	6 Stimmen
006 Grundmann, Matthias; Univ.-Professor	5 Stimmen

Tabelle 6b.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Fachbereich 06

Liste: Erziehungswissenschaft	58 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
009 Terhart, Ewald; Univ.-Professor	13 Stimmen
002 Böllert, Karin; Univ.-Professorin	10 Stimmen
001 Bock, Karin; Univ.-Professorin	9 Stimmen
004 Bosen, Martin; Univ.-Professor	8 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
010 van Ophuysen, Stefanie; Univ.-Professorin	5 Stimmen
003 Böttcher, Wolfgang; Univ.-Professor	4 Stimmen
007 Helmchen, Jürgen; Univ.-Professor	4 Stimmen
005 Brödel, Rainer; Univ.-Professor	3 Stimmen
006 Caruso, Marcelo; Univ.-Professor	2 Stimmen
nicht gewählt	
008 Sauer-Schiffer, Ursula; Univ.-Professorin	0 Stimmen

Tabelle 6a.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Fachbereich 06

Liste: Sozialwissenschaften	74 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Donk, André; Wiss. Mitarbeiter	20 Stimmen
003 Metag, Julia; Wiss. Mitarbeiterin	17 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Späte, Katrin; Lehrkraft für besondere Aufgaben	14 Stimmen
002 Freise, Matthias; Akad. Rat	14 Stimmen
005 Wild, Christina; Wiss. Mitarbeiterin	9 Stimmen

Tabelle 6b.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Fachbereich 06

Liste: EW	23 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Tjettmers, Stephan; Lehrkraft für besondere Aufga*	16 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Brüggemann, Tim; Studienrat im Hochschuldienst	5 Stimmen
003 Rothland, Martin; Akad. Rat	2 Stimmen

Tabelle 6c.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis I Studierende Fb 06

Liste: Eure Fachschaften Soz, Pol & KoWi	262 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Friedrich, Christian; Sozio/Phils	49 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
007 Borosch, Nikola; Sozio/Ethno/Polit	34 Stimmen
008 Ebeling, Johanna; Polit/Sozio	30 Stimmen
006 Ohle, Dorothee; Kommu/Polit	25 Stimmen
003 Kuckartz, Camilla; PubAd	22 Stimmen
002 Wagener, Lukas Benjamin; Kommu/Sozio	22 Stimmen
009 Kiepe, Lena; Kommu/Ökono	19 Stimmen
004 Haak, Franka; Sozio/Mathe	15 Stimmen
011 Ebert, Diana; Po_Re	15 Stimmen
005 Hoemke, Patrick; Geogr/Polit	11 Stimmen
012 Völker, Laura; Kommu	11 Stimmen
010 Müller, Sylvia; Sozio	9 Stimmen

Tabelle 6d.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis II Studierende Fb 06

Im Wahlkreis 6d der Gruppe der Studierenden hat im Sommersemester 2010 keine Wahl stattgefunden

Tabelle 06.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Erziehungswiss. u. Sozialwissenschaft

Liste: NIWIS	26 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Schierenberg, Dagmar; Bürodienst	15 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Backhaus, Cathryn; Fremdsprachenassistentin	8 Stimmen
003 Ziegler, Karola; Schreibdienst	3 Stimmen

Tabelle 7a.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 07

Liste: Professoren Wahlkreis I Psychologie	39 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
005 Rist, Friedebald; Univ.-Professor	7 Stimmen
002 Lappe, Markus; Univ.-Professor	7 Stimmen
004 Schmukle, Stefan; Univ.-Professor	7 Stimmen
003 Bromme, Rainer; Univ.-Professor	5 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
008 Holling, Heinz-Dieter; Univ.-Professor	4 Stimmen
006 Hertel, Guido; Univ.-Professor	4 Stimmen
007 Zwitterlood, Pienie; Univ.-Professorin	3 Stimmen
001 Breuer, Franz; Akad. Oberrat ohne Lehre	2 Stimmen

Tabelle 7b.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Hochschullehrer Fb 07

Liste: Wahlkreis II Professoren Psychologie	5 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Dutke, Stephan; Univ.-Professor	4 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Jucks, Regina; Univ.-Professorin	1 Stimme

Tabelle 7c.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 07

Liste: Professoren Wahlkreis III Sportwissenschaft	13 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
003 Krüger, Michael; Univ.-Professor	4 Stimmen
001 Strauß, Bernd; Univ.-Professor	3 Stimmen
005 Meier, Henk Erik; Juniorprofessor	3 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Neuber, Nils; Univ.-Professor	2 Stimmen
002 Wagner, Heiko; Univ.-Professor	1 Stimme

Tabelle 7f.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Akad.Mitarbeiter Fb 07

Liste: Wahlkreis I WMA FB07	57 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Fischer, Sabine; Wiss. Mitarbeiterin	20 Stimmen
003 Stadtler, Marc; Akad. Rat	14 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Bohne, Antje; Wiss. Mitarbeiterin	14 Stimmen
004 Roeder, Ute-Regina; Wiss. Mitarbeiterin	9 Stimmen

Tabelle 7g.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Akad.Mitarbeiter Fb 07

Liste: Akad. Mitarb. Wahlkreis II Sportw.	16 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Binnenbruck, Axel; Lehrkraft für besondere Aufgab*	10 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Salomon, Sebastian; Wiss. Mitarbeiter	6 Stimmen

Tabelle 7d.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis I Studierende Fb 07

Liste: Stud Wahlkreis I Psychologie	232 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Thrun, Sophia Katharina; Psych	86 Stimmen
003 Engell, Alva; Psych	83 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Sievers, Stephanie Christin; Psych	63 Stimmen

Tabelle 7e.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis II Studierende Fb 07

Liste: Fachschaft Sport	47 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Mertens, Fabian; Sport/Mathematik	21 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Götschenberg, Sönke; Germa/Sport	13 Stimmen
003 Schürfeld, Maximilian; Sport/Germa	13 Stimmen

Tabelle 07.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Psychologie und Sportwissenschaft

Liste: weitere Mitarbeiterinnen FB7	29 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Husemann, Ursula; Bürodienst	21 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Dalhaus, Anne; Bürodienst	8 Stimmen

Tabelle 8a.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 08

Liste: Philosophie	8 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Mesch, Walter; Univ.-Professor	4 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Quante, Michael; Univ.-Professor	3 Stimmen
002 Scholz, Oliver; Univ.-Professor	1 Stimme

Tabelle 8b.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 08

Im Wahlkreis 8b der Gruppe der Hochschullehrer/innen hat im Sommersemester 2010 keine Wahl stattgefunden

Tabelle 8c.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 08

Liste: Professoren FB08 III	5 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Gleser, Ralf; Univ.-Professor	4 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Zimmermann, Nikolaus; Univ.-Professor	1 Stimme

Tabelle 8d.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis IV Hochschullehrer Fb 08

Liste: Mittelalterliche Geschichte	2 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Kintzinger, Martin; Univ.-Professor	2 Stimmen
nicht gewählt	
002 Dartmann, Christoph; Juniorprofessor	0 Stimmen

Tabelle 8e.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis V Hochschullehrer Fb 08

Liste: Neuzeit Profs	7 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Großbörling, Thomas; Univ.-Professor	4 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Pfister, Ulrich; Univ.-Professor	3 Stimmen
nicht gewählt	
002 Hensel, Silke; Univ.-Professorin	0 Stimmen

Tabelle 8f.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis VI Hochschullehrer Fb 08

Liste: Archäologie / Klass. Philologie	5 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Arweiler, Alexander; Univ.-Professor	3 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Salzmann, Dieter; Univ.-Professor	2 Stimmen

Tabelle 8g.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis VII Hochschullehrer Fb 08

Liste: Andreas Hartmann	4 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Hartmann, Andreas; Univ.-Professor	2 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Basu, Helene; Univ.-Professorin	2 Stimmen

Tabelle 8h.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis VIII Hochschullehrer Fb 08

Liste: Professoren FB 08 VIII	3 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Schönemann, Bernd; Univ.-Professor	2 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Freitag, Werner; Univ.-Professor	1 Stimme

Tabelle 8i.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Akad.Mitarbeiter Fb 08

Liste: Klass.Philologie/Musikwissenschaft	14 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Pinkernell-Kreidt, Susanne; Wiss. Mitarbeiterin	9 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Schmitz, Peter; Wiss. Mitarbeiter	5 Stimmen

Tabelle 8k.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Akadem.Mitarbeiter Fb 08

Liste: Mischer	13 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Mischer, Sibille; Wiss. Mitarbeiterin	13 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	

Tabelle 8m.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/inne
Wahlbezirk: Wahlkreis III Akadem.Mitarbeiter Fb08

Liste: Tippach	32 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Tippach, Thomas; Wiss. Mitarbeiter	32 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	

Tabelle 08.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Geschichte/Philosophie

Liste: Aktive Studierende	766 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Buckmann, Annalina; KuSa/Gesch	259 Stimmen
002 Plöger, Juliane; Deuts/Gesch/Ka_Th	256 Stimmen
003 Kutscha, Katharina; Gesch/KRelg	251 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	

Tabelle 08.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Geschichte/Philosophie

Liste: Geschichte/Philosophie	21 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Seyfi, Irmgard; Bürodienst	21 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
Liste: Kunstgeschichte	10 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gewählt</i>	
002 Löderbusch, Martraud; Bürodienst	10 Stimmen

Tabelle 9i.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 09

Liste: Germanistik	20 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Baßler, Moritz; Univ.-Professor	9 Stimmen
003 Quast, Bruno; Univ.-Professor	6 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Blasberg, Cornelia; Univ.-Professorin	5 Stimmen

Tabelle 9k.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis II Hochschullehrer Fb 09

Liste: Anglistik	7 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
003 Stein, Mark; Univ.-Professor	3 Stimmen
001 Diedrich, Maria; Univ.-Professorin	3 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Müller-Oberhäuser, Gabriele; Univ.-Professorin	1 Stimme

Tabelle 9l.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 09

Liste: Hochschullehrer Romanistik	12 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Leuker, Tobias; Univ.-Professor	6 Stimmen
001 Westerwelle, Karin; Univ.-Professorin	6 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	

Tabelle 9m.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis IV Hochschullehrer Fb 09

Liste: NiNOSLASPRA	4 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Wennerscheid, Sophie; Juniorprofessorin	2 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Sproede, Alfred; Univ.-Professor	1 Stimme
003 Missinne, Lutgart; Univ.-Professor	1 Stimme

Tabelle 9n.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Wahlkreis V Hochschullehrer Fb 09

Liste: FB 09 Wahlkreis V	8 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Dittmann, Reinhard; Univ.-Professor	6 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Lohwasser, Angelika; Univ.-Professorin	2 Stimmen

**Tabelle 09.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Philologie**

Liste: FB 09 Wiss.Mitarbeiter/innen	216 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Quabeck, Franziska; Wiss. Mitarbeiterin	45 Stimmen
001 Lieb, Claudia; Wiss. Mitarbeiterin	42 Stimmen
004 Kleinschmidt, Christoph; Wiss. Mitarbeiter	27 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Thiemann, Anna; Wiss. Mitarbeiterin	24 Stimmen
007 Zimmer, Ilonka; Wiss. Mitarbeiterin	20 Stimmen
008 Rosenberg, Simon; Wiss. Mitarbeiter	19 Stimmen
009 Zamora, Juan; Oberstudienrat	16 Stimmen
003 Paulus, Susanne; Wiss. Mitarbeiterin	13 Stimmen
006 Marten, Nicoline; Wiss. Mitarbeiterin	10 Stimmen

**Tabelle 9f.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis I Studierende Fb 09**

Liste: Fachschaft GHR	191 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Bohrmann, Mareike; Deuts/LB_Gw/DG_Ma	150 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Vom Brocke, Fiona; Franz/Mathe/DGDeu	41 Stimmen

**Tabelle 9g.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis II Studierende Fb 09**

Liste: Aktive Fachschaftler	68 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Woitassek, Julia; RPFra/RPSpa/Ka_Th; FS Rom/Slav/*	50 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Heinemann, Jens Christian; Vwl/NDStu/ROMEu; BSH/G*	18 Stimmen
Liste: Reuber	66 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gewählt</i>	
003 Reuber, Anne Christin; AngAm/RPSpa	66 Stimmen

**Tabelle 9h.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Wahlkreis III Studierende Fb 09**

Liste: Islamwissenschaft	66 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Ouberri, Yasmin; ArIsK/Germa	31 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Altmann, Kathrin; ArIsK/Polit	23 Stimmen
003 Herbers, Lukas Jürgen; ArIsK/Chstu	12 Stimmen

**Tabelle 09.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Philologie**

Liste: Philologie	35 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Kösters, Christina; Bürodienst	22 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Siekmann, Sigrid; Bürodienst	13 Stimmen

**Tabelle 10.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Mathematik und Informatik**

Liste: Mathematik/Informatik	168 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
005 Hartl, Urs; Univ.-Professor	18 Stimmen
002 Ohlberger, Mario; Univ.-Professor	18 Stimmen
001 Tent, Katrin; Univ.-Professorin	18 Stimmen
003 Gorlatch, Sergei; Univ.-Professor	18 Stimmen
004 Alsmeyer, Gerold; Univ.-Professor	17 Stimmen
015 Deninger, Christopher; Univ.-Professor	12 Stimmen
008 Voigt, Jörg; Univ.-Professor	12 Stimmen
007 Wilking, Burkhard; Univ.-Professor	11 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
006 Lohkamp, Joachim; Univ.-Professor	10 Stimmen
011 Gantert, Nina; Univ.-Professorin	8 Stimmen
010 Müller-Olm, Markus; Univ.-Professor	7 Stimmen
014 Schneider, Peter; Univ.-Professor	7 Stimmen
009 Burger, Martin; Univ.-Professor	7 Stimmen
012 Böhm, Christoph; Univ.-Professor	4 Stimmen
013 Thomas, Marco; Univ.-Professor	1 Stimme

**Tabelle 10.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Mathematik und Informatik**

Liste: WISSMIT	144 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Lammers, Dietmar; Wiss. Mitarbeiter	39 Stimmen
007 Wübbeling, Frank; Wiss. Mitarbeit	37 Stimmen
001 Becker, Ludger; Akad. Direktor	23 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Schürmann, Jörg; Wiss. Mitarbeiter	14 Stimmen
003 Mentemeier, Sebastian; Wiss. Mitarbeiter	11 Stimmen
004 Scheele, Lars; Wiss. Mitarbeiter	11 Stimmen
006 Timmermann, Thomas; Akad. Rat	9 Stimmen

Tabelle 10.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Mathematik und Informatik

Liste: PLOM	785 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Löpmeier, Tim; Mathe/Infor	150 Stimmen
002 Brinkmann, Eva-Maria; Mathe/Polit	100 Stimmen
003 Sundermann, Esther; Biolo/Mathe	100 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Tellen, Sina; Mathe	82 Stimmen
010 Heusel, Judith; Mathe	77 Stimmen
009 Höbsch, Mechtild; Mathe/KRelg/DGDeu	69 Stimmen
011 Streffer, Henrik; Mathe/LB_Gw/DGDeu	62 Stimmen
007 Ott, Lisa; Mat_S; PLOM	53 Stimmen
004 Schneider, Christian; Infor	43 Stimmen
006 Humernbrum, Tim; Infor	26 Stimmen
008 Hörig, Arne-Knut; Infor	23 Stimmen

Tabelle 10.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Mathematik und Informatik

Liste: Nichtwiss. Mitarbeiter	16 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Dierkes, Gabriele; Fremdsprachenassistentin	11 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Heitmann, Astrid; Fremdsprachenassistentin	5 Stimmen

Tabelle 11.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Physik

Liste: Professoren/Physik	169 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
005 Weinheimer, Christian; Univ.-Professor	21 Stimmen
002 Friedrich, Rudolf; Univ.-Professor	20 Stimmen
001 Donath, Markus; Univ.-Professor	18 Stimmen
003 Hansen, Ulrich; Univ.-Professor	17 Stimmen
004 Schmitz, Guido; Univ.-Professor	17 Stimmen
007 Denz, Cornelia; Univ.-Professorin	14 Stimmen
008 Kohl, Helmut; Univ.-Professor	14 Stimmen
006 Hein, Christian; Univ.-Professor	13 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
009 Frekers, Dieter; Univ.-Professor	8 Stimmen
012 Fallnich, Carsten; Univ.-Professor	8 Stimmen
015 Möller, Kornelia; Univ.-Professorin	5 Stimmen
013 Wilde, Gerhard; Univ.-Professor	4 Stimmen
014 Zacharias, Helmut; Univ.-Professor	4 Stimmen
010 Thomas, Christine; Univ.-Professorin	3 Stimmen
011 Linz, Stefan; Univ.-Professor	3 Stimmen

Tabelle 11.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Physik

Liste: Physik	190 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Khoukaz, Alfons; Akad. Oberrat	58 Stimmen
004 Schmidt, Anke; Akad. Rätin	50 Stimmen
003 Krüger, Peter; Wiss. Mitarbeiter	44 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Heusler, Stefan; Wiss. Mitarbeiter	38 Stimmen

**Tabelle 11.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Physik**

Liste: FS Physik	350 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Teheder, Markus; Physk	100 Stimmen
003 Huerkamp, Felix; Physk	75 Stimmen
002 Topp, Michael; Physk	65 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Sprenger, Andreas; Gesch/Physk	46 Stimmen
006 Barsukow, Wasilij; Physk	36 Stimmen
005 Mallach, Dennis; Physk	28 Stimmen

**Tabelle 11.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Physik**

Liste: VERDI	56 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Heine, Norbert; Techn. Angestellter	32 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Arends, Reinhold; Techn. Angestellter	24 Stimmen

**Tabelle 12.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Chemie und Pharmazie**

Liste: Liste 12A	29 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Eckert, Hellmut; Univ.-Professor	15 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Heuer, Andreas; Univ.-Professor	11 Stimmen
003 Winter, Martin; Univ.-Professor	3 Stimmen
Liste: Liste 12B	28 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
004 Studer, Armido; Univ.-Professor	12 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Oestreich, Martin; Univ.-Professor	12 Stimmen
006 Grimme, Stefan; Univ.-Professor	4 Stimmen
Liste: Liste 12C	23 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
007 Lehr, Matthias; Univ.-Professor	14 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
008 Müller, Klaus; Univ.-Professor	9 Stimmen
Liste: Liste 12D	26 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
009 Galla, Hans-Joachim; Univ.-Professor	13 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
010 Langer, Klaus; Univ.-Professor	10 Stimmen
011 Klempnauer, Karl-Heinz; Univ.-Professor	3 Stimmen
Liste: Liste 12E	29 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
012 Leker, Jens; Univ.-Professor	16 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
013 Schmidt, Thomas; Univ.-Professor	11 Stimmen
014 Harsch, Günther; Univ.-Professor	2 Stimmen

Liste: Liste 12F	28 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
015 Pöttgen, Rainer; Univ.-Professor	13 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
016 Wiemhöfer, Hans-Dieter; Univ.-Professor	9 Stimmen
017 Uhl, Werner; Univ.-Professor	6 Stimmen
Liste: Liste 12G	25 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
018 Schwerdtle, Tanja; Univ.-Professorin	13 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
019 Wünsch, Bernhard; Univ.-Professor	10 Stimmen
020 Barke, Hans-Dieter; Univ.-Professor	2 Stimmen
Liste: Liste 12H	27 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
022 Karst, Uwe; Univ.-Professor	17 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
021 Schönhoff, Monika; Univ.-Professorin	6 Stimmen
023 Glorius, Frank; Univ.-Professor	4 Stimmen

**Tabelle 12.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Chemie und Pharmazie**

Liste: Chemie und Pharmazie	276 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Vogel, Martin; Akad. Rat	54 Stimmen
002 Frank, Holger; Wiss. Mitarbeiter	51 Stimmen
004 Steif, Christian; Akad. Direktor	49 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Lange-Aperdanner, Michael; Akad. Direktor	37 Stimmen
005 Tebben, Ludger; Akad. Rat	34 Stimmen
007 Zeni, Patrick; Akad. Rat	31 Stimmen
001 Fabian, Jörg; Akad. Oberrat	20 Stimmen

**Tabelle 12.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Chemie und Pharmazie**

Liste: Aktive FS-ler Chemie/Pharmazie	955 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Fähmann, Laura Sandre; Pharm	169 Stimmen
004 Heidland, Judith; Pharm	168 Stimmen
007 Schünemann, Johannes; Pharm	154 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
008 Wegener, Philipp; Chem	119 Stimmen
003 Hartmann, Simon; Chem	111 Stimmen
005 Hickert, Sebastian; Lchem	82 Stimmen
002 Gerspacher, Christian; Chem	77 Stimmen
006 Liu, Shu-kai; Chem	75 Stimmen

**Tabelle 12.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Chemie und Pharmazie**

Liste: VER.DI	86 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Plettendorf, Rudolf; Techn. Angestellter	47 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Tollkühn, Beate; Pharm.Techn.Assistentin	39 Stimmen

**Tabelle 13.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Biologie**

Liste: Professoren	140 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
011 Fetzner, Susanne; Univ.-Professorin	14 Stimmen
002 Tudzynski, Paul; Univ.-Professor	13 Stimmen
001 Klämbt, Christian; Univ.-Professor	12 Stimmen
004 Sachser, Norbert; Univ.-Professor	11 Stimmen
013 Hippler, Michael; Univ.-Professor	11 Stimmen
009 Paul, Rüdiger; Univ.-Professor	11 Stimmen
007 Steinbüchel, Alexander; Univ.-Professor	10 Stimmen
008 de Meaux, Juliette; Univ.-Professorin	9 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Moerschbacher, Bruno; Univ.-Professor	9 Stimmen
003 Kurtz, Joachim; Univ.-Professor	8 Stimmen
014 Kudla, Jörg; Univ.-Professor	7 Stimmen
016 Weber, Wolf-Michael; Univ.-Professor	6 Stimmen
010 Herzog, Wiebke; Juniorprofessorin	5 Stimmen
015 Barnekow, Angelika; Univ.-Professorin	5 Stimmen
012 Maier, Berenike; Univ.-Professorin	5 Stimmen
006 Püschel, Andreas; Univ.-Professor	4 Stimmen

**Tabelle 13.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Biologie**

Liste: Akademische Mitarbeiter/innen FB Bio	112 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Scharte, Judith; Wiss. Mitarbeiterin	36 Stimmen
003 Lammel, Uwe; Akad. Oberrat	29 Stimmen
005 Kullmann, Harald; Lehrkraft für besondere Aufgaben	17 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Lewejohann, Lars; Wiss. Mitarbeiter	16 Stimmen
004 Offenborn, Jan; Wiss. Mitarbeiter	14 Stimmen

**Tabelle 13.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Biologie**

Im Wahlkreis 13 der Gruppe der Studierenden hat im Sommersemester 2010 keine Wahl stattgefunden

**Tabelle 13.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Biologie**

Liste: Mitarbeiterinnen	48 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Linz, Barbara; Bürodienst	37 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Östergaard, Karin; Bürodienst	11 Stimmen

**Tabelle 14.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Geowissenschaften**

Liste: Geowissenschaften - Professoren	191 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Klemme, Stephan; Univ.-Professor	23 Stimmen
005 Strauß, Harald; Univ.-Professor	23 Stimmen
003 Pebesma, Edzer; Univ.-Professor	22 Stimmen
002 Hölzel, Norbert; Univ.-Professor	19 Stimmen
001 Wood, Gerald; Univ.-Professor	18 Stimmen
004 Hemmer, Michael; Univ.-Professor	18 Stimmen
007 Hiesinger, Harald; Univ.-Professor	15 Stimmen
010 Buttschardt, Tillmann Konrad; Univ.-Professor	9 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
011 Kleine, Thorsten; Univ.-Professor	9 Stimmen
009 Grabski-Kieron, Ulrike; Univ.-Professorin	8 Stimmen
008 Becker, Thomas; Univ.-Professor	7 Stimmen
012 Kuhn, Werner; Univ.-Professor	7 Stimmen
013 Putnis, Andrew; Univ.-Professor	7 Stimmen
015 Schwering, Angela; Juniorprofessorin	6 Stimmen
<i>nicht gewählt</i>	
014 Schrüfer, Gabriele; Univ.-Professorin	0 Stimmen

**Tabelle 14.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Geowissenschaften**

Liste: Akademische Mitarbeiter FB 14	115 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Prinz, Torsten; Akad. Oberrat	30 Stimmen
004 Lütke, Petra; Lehrkraft für besondere Aufgaben	17 Stimmen
001 Brox, Christoph; Wiss. Mitarbeiter	16 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
007 Sieg, Birgit; Wiss. Mitarbeiterin	16 Stimmen
002 Göbel, Patricia; Akad. Oberrätin	14 Stimmen
003 Griebbaum, Frank; Akad. Rat	12 Stimmen
005 Niemann, Patrick; Wiss. Mitarbeiter	10 Stimmen

**Tabelle 14.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Geowissenschaften**

Liste: GeLaGe	559 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Distel, Jan; L-Öko	120 Stimmen
003 Nitz, Verena; Geowi	111 Stimmen
001 Hejkal, Judit; L-Öko	101 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Richter, Alexander; Geowi	92 Stimmen
002 Scholz, Michael; Geoif	73 Stimmen
004 Konopatzky, Peter; Geoif/Infor	62 Stimmen

**Tabelle 14.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Geowissenschaften**

Liste: Geowissenschaften	36 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Meyer, Claudia; Fremdsprachenassistentin	22 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Lückert, Wolfgang; Fremdsprachenassistent	14 Stimmen

**Tabelle 15.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Musikhochschule der Universität**

Liste: Professoren	60 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
007 Dehning-Koch, Martin; Professor	12 Stimmen
001 Slaatto, Helge; Professor	8 Stimmen
004 Wüst-Richter, Ursula; Professorin	8 Stimmen
005 Winhardt, Peter; Professurvertreter	7 Stimmen
008 De Oliveira Pinto, Matias; Professor	6 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Maag, Hartwig; Professor	6 Stimmen
006 Keller, Michael; Professor	4 Stimmen
009 Lippert, Marianne; Professorin	4 Stimmen
002 Schultheiß, Ulrich; Univ.-Professor	3 Stimmen
010 Koch, Annette; Professorin	2 Stimmen

**Tabelle 15.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Musikhochschule der Universität**

Liste: Lehrbeauftragte	16 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Hollmann, Gregor Maria; Lehrbeauftragter	16 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	

**Tabelle 15.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Musikhochschule der Universität**

Liste: Musikhochschule	46 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Mack, Lisa Johanna; M_Kre	18 Stimmen
004 Krischke, Ronja; M_Ver	15 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
003 Huster, Leonard; Tromp	8 Stimmen
005 Garlik, Sabrina; M_Ver	3 Stimmen
001 Garlik, Jasmin; M_Ver	2 Stimmen

**Tabelle 15.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Musikhochschule der Universität**

Liste: weitere Mitarbeiter	5 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Baum-Kahlaoui, Cornelia; Bürodienst	5 Stimmen
<i>nicht gewählt</i>	
002 Jakupi, Sevdije; Bürodienst	0 Stimmen

II. Wahlbeteiligung und abgegebene Stimmen nach Wahlbezirken

Tabelle P: Hochschullehrer/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
01	Evangelisch-Theologische Fakultät	14	13	92,86 %	12	92,31 %	1	7,69 %	0	0,00 %
02	Katholisch-Theologische Fakultät	19	18	94,74 %	18	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
03	Rechtswissenschaftliche Fakultät	32	28	87,50 %	26	92,86 %	2	7,14 %	0	0,00 %
04	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	38	27	71,05 %	26	96,30 %	1	3,70 %	0	0,00 %
05	Medizinische Fakultät	124	102	82,26 %	95	93,14 %	7	6,86 %	0	0,00 %
6a	Wahlkreis I Fachbereich 06	23	18	78,26 %	16	88,89 %	2	11,11 %	0	0,00 %
6b	Wahlkreis II Fachbereich 06	20	16	80,00 %	16	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
7a	Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 07	12	11	91,67 %	10	90,91 %	1	9,09 %	0	0,00 %
7b	Wahlkreis II Hochschullehrer Fb 07	5	5	100,00 %	5	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
7c	Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 07	6	5	83,33 %	5	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8a	Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 08	10	8	80,00 %	8	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8c	Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 08	6	6	100,00 %	5	83,33 %	1	16,67 %	0	0,00 %
8d	Wahlkreis IV Hochschullehrer Fb 08	8	2	25,00 %	2	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8e	Wahlkreis V Hochschullehrer Fb 08	11	8	72,73 %	7	87,50 %	1	12,50 %	0	0,00 %
8f	Wahlkreis VI Hochschullehrer Fb 08	6	5	83,33 %	5	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8g	Wahlkreis VII Hochschullehrer Fb 08	6	4	66,67 %	4	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8h	Wahlkreis VIII Hochschullehrer Fb 08	4	4	100,00 %	3	75,00 %	1	25,00 %	0	0,00 %
9i	Wahlkreis I Hochschullehrer Fb 09	16	10	62,50 %	10	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
9k	Wahlkreis II Hochschullehrer Fb 09	7	5	71,43 %	4	80,00 %	1	20,00 %	1	20,00 %
9l	Wahlkreis III Hochschullehrer Fb 09	8	6	75,00 %	6	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
9m	Wahlkreis IV Hochschullehrer Fb 09	6	4	66,67 %	4	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
9n	Wahlkreis V Hochschullehrer Fb 09	12	8	66,67 %	8	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
10	Mathematik und Informatik	33	23	69,70 %	22	95,65 %	1	4,35 %	0	0,00 %
11	Physik	32	25	78,13 %	22	88,00 %	3	12,00 %	0	0,00 %
12	Chemie und Pharmazie	35	29	82,86 %	29	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
13	Biologie	28	21	75,00 %	19	90,48 %	2	9,52 %	0	0,00 %
14	Geowissenschaften	26	25	96,15 %	25	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
15	Musikhochschule der Universität	15	14	93,33 %	14	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Zusammen		562	450	80,07 %	426	94,67 %	24	5,33 %	1	0,22 %

Tabelle W: Akademische Mitarbeiter/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
01	Evangelisch-Theologische Fakultät	33	17	51,52 %	17	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
02	Katholisch-Theologische Fakultät	56	47	83,93 %	44	93,62 %	3	6,38 %	0	0,00 %
03	Rechtswissenschaftliche Fakultät	109	46	42,20 %	44	95,65 %	2	4,35 %	0	0,00 %
04	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	250	134	53,60 %	129	96,27 %	5	3,73 %	1	0,75 %
05	Medizinische Fakultät	1487	466	31,34 %	437	93,78 %	29	6,22 %	5	1,07 %
6a	Wahlkreis I Fachbereich 06	63	41	65,08 %	38	92,68 %	3	7,32 %	0	0,00 %
6b	Wahlkreis II Fachbereich 06	58	28	48,28 %	23	82,14 %	5	17,86 %	1	3,57 %
7f	Wahlkreis I Akadem.Mitarbeiter Fb 07	63	32	50,79 %	30	93,75 %	2	6,25 %	0	0,00 %
7g	Wahlkreis II Akadem.Mitarbeiter Fb 07	31	18	58,06 %	16	88,89 %	2	11,11 %	0	0,00 %
8i	Wahlkreis I Akadem.Mitarbeiter Fb 08	34	16	47,06 %	14	87,50 %	2	12,50 %	0	0,00 %
8k	Wahlkreis II Akadem.Mitarbeiter Fb 08	24	13	54,17 %	13	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
8m	Wahlkreis III Akadem.Mitarbeiter Fb08	82	37	45,12 %	32	86,49 %	5	13,51 %	0	0,00 %
09	Philologie	144	79	54,86 %	74	93,67 %	5	6,33 %	2	2,53 %
10	Mathematik und Informatik	118	49	41,53 %	49	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
11	Physik	304	78	25,66 %	73	93,59 %	5	6,41 %	0	0,00 %
12	Chemie und Pharmazie	309	106	34,30 %	101	95,28 %	5	4,72 %	0	0,00 %
13	Biologie	153	43	28,10 %	42	97,67 %	1	2,33 %	0	0,00 %
14	Geowissenschaften	101	45	44,55 %	41	91,11 %	4	8,89 %	0	0,00 %
15	Musikhochschule der Universität	60	18	30,00 %	16	88,89 %	2	11,11 %	0	0,00 %
Zusammen		3479	1313	37,74 %	1233	93,91 %	80	6,09 %	9	0,69 %

Tabelle S: Studierende

Nr.	Wahlbezirk	Wahlberechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
01	Evangelisch-Theologische Fakultät	559	80	14,31 %	75	93,75 %	5	6,25 %	2	2,50 %
03	Rechtswissenschaftliche Fakultät	4043	669	16,55 %	636	95,07 %	33	4,93 %	4	0,60 %
04	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	3986	590	14,80 %	562	95,25 %	28	4,75 %	10	1,69 %
05	Medizinische Fakultät	2779	614	22,09 %	586	95,44 %	28	4,56 %	1	0,16 %
6c	Wahlkreis I Studierende Fb 06	2085	299	14,34 %	262	87,63 %	37	12,37 %	13	4,35 %
7d	Wahlkreis I Studierende Fb 07	904	126	13,94 %	118	93,65 %	8	6,35 %	2	1,59 %
7e	Wahlkreis II Studierende Fb 07	705	51	7,23 %	47	92,16 %	4	7,84 %	0	0,00 %
08	Geschichte/Philosophie	2820	321	11,38 %	283	88,16 %	38	11,84 %	14	4,36 %
9f	Wahlkreis I Studierende Fb 09	2383	230	9,65 %	191	83,04 %	39	16,96 %	4	1,74 %
9g	Wahlkreis II Studierende Fb 09	1633	153	9,37 %	134	87,58 %	19	12,42 %	2	1,31 %
9h	Wahlkreis III Studierende Fb 09	661	77	11,65 %	66	85,71 %	11	14,29 %	3	3,90 %
10	Mathematik und Informatik	2151	282	13,11 %	273	96,81 %	9	3,19 %	3	1,06 %
11	Physik	764	131	17,15 %	123	93,89 %	8	6,11 %	1	0,76 %
12	Chemie und Pharmazie	2114	342	16,18 %	326	95,32 %	16	4,68 %	1	0,29 %
14	Geowissenschaften	1444	206	14,27 %	197	95,63 %	9	4,37 %	1	0,49 %
15	Musikhochschule der Universität	221	24	10,86 %	23	95,83 %	1	4,17 %	0	0,00 %
Zusammen		29252	4195	14,34 %	3902	93,02 %	293	6,98 %	61	1,45 %

Tabelle N: Weitere Mitarbeiter/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
01	Evangelisch-Theologische Fakultät	18	13	72,22 %	13	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
02	Katholisch-Theologische Fakultät	26	21	80,77 %	21	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
03	Rechtswissenschaftliche Fakultät	53	30	56,60 %	28	93,33 %	2	6,67 %	1	3,33 %
04	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	61	32	52,46 %	30	93,75 %	2	6,25 %	1	3,13 %
06	Erziehungswiss. u. Sozialwissenschaft	35	27	77,14 %	26	96,30 %	1	3,70 %	0	0,00 %
07	Psychologie und Sportwissenschaft	42	30	71,43 %	29	96,67 %	1	3,33 %	0	0,00 %
08	Geschichte/Philosophie	45	32	71,11 %	31	96,88 %	1	3,13 %	0	0,00 %
09	Philologie	44	35	79,55 %	35	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
10	Mathematik und Informatik	23	17	73,91 %	16	94,12 %	1	5,88 %	0	0,00 %
11	Physik	108	64	59,26 %	56	87,50 %	8	12,50 %	4	6,25 %
12	Chemie und Pharmazie	155	88	56,77 %	86	97,73 %	2	2,27 %	0	0,00 %
13	Biologie	120	49	40,83 %	48	97,96 %	1	2,04 %	0	0,00 %
14	Geowissenschaften	54	39	72,22 %	36	92,31 %	3	7,69 %	0	0,00 %
15	Musikhochschule der Universität	5	5	100,00 %	5	100,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Zusammen		789	482	61,09 %	460	95,44 %	22	4,56 %	6	1,24 %

Die vorgenannten Wahlergebnisse sind gemäß § 22 der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25.4.2002, zuletzt geändert am 4.2.2010, durch den Zentralen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 6.7.2010, 11.00 Uhr, bestätigt worden.

Dieses Wahlergebnis wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Wahl kann gemäß § 23 der Wahlordnung für die Fachbereichsräte spätestens bis Freitag, den 16. Juli 2010 (24.00 Uhr), durch schriftlich bei dem vom Senat gebildeten Wahlprüfungsausschuss einzulegenden Einspruch angefochten werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels, soweit der Einspruch durch die Post befördert worden ist.

Die amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten erfolgt durch Aushang im Schloss.

Der Wahlleiter

Dr. Weiß

Die Bekanntmachung des Wahlleiters wird hiermit veröffentlicht.

Die Rektorin der Universität



Prof. Dr. U. Nelles

Münster, 6.7.2010

BEKANNTMACHUNG

des amtlichen Ergebnisses der Wahl zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sommersemester 2010

I. Gewählte ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats nach Wahlvorschlägen

Tabelle -1.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.

Liste: Hochschullehrer/-innen Wahlkreis I	213 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Backhaus, Klaus; Univ.-Professor	57 Stimmen
001 Oebbecke, Johannes Bernhard; Univ.-Professor	56 Stimmen
* 004 Beutel, Albrecht; Univ.-Professor	22 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
* 003 Hoeps, Reinhard; Univ.-Professor	51 Stimmen
005 Schewe, Gerhard; Univ.-Professor	16 Stimmen
006 Boers, Klaus Peter; Univ.-Professor	11 Stimmen

Tabelle -1.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.

Liste: WMA	235 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Kathöfer, Ulrich; Akad. Oberrat	130 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Polat, Rosa; Akad. Rätin aP	43 Stimmen
002 Flammer, Thomas; Wiss. Mitarbeiter	31 Stimmen
003 Hunze, Guido; Akad. Rat	31 Stimmen

* gem §7 Abs. 4 Wahlordnung Senat

Tabelle -1.S: **Wählergruppe: Studierende**
Wahlbezirk: Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.

Liste: Kritische Studierende	848 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Burmann, Carla; Jura; SPD/Juso-HSG	254 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Fischer, Björn; Bwl; unabhängig	137 Stimmen
002 Karrasch, Maximilian; Ev.Re/Pädag/P/PPh; Campus G*	115 Stimmen
005 Löffler, Lisa; Jura/fFSJu; Campus Grün	109 Stimmen
009 Horr�, Nina; Po/Wi; Jusos & FES/verdi	68 Stimmen
008 Wolf, Wilhelm; Deuts/Ka_Th	64 Stimmen
003 Menrath, Elke; Jura/fFSJu; Kritische JuristInnen	59 Stimmen
007 Fr�hlich, Lale; Jura/fFSJu; CISV/FES	27 Stimmen
006 Kanaan, Mazen; Jura/Po/Re; DIL	15 Stimmen
Liste: RCDS und LSI - Die Mitte	551 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gew�hlt</i>	
010 Boehle, Jens; Jura; CDU/JU/RCDS/KV	131 Stimmen
011 Will, Julius; Bwl; LSI/FDP	108 Stimmen
012 Peters, Anna-Kristina; Jura/fFSJu; FS Jura/RCDS/M*	83 Stimmen
017 W�sker, Christoph; Bwl; CDU/JU	71 Stimmen
016 Cordes, Niklas; Jura; JU/RCDS/KAS	40 Stimmen
014 Gr�bener, Richard; Jura	39 Stimmen
018 V�lkerding, Hendrik; Jura; CDU/JU/RCDS/KV	32 Stimmen
013 Engert, Katharina Ulrike; Jura; LSI/Julis/FDP	29 Stimmen
015 Kerth, Florian; Vwl; LSI	18 Stimmen

**Tabelle -2.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: AAM-Allianz Akademische Medizin	54 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gewählt</i>	
001 Jürgens, Herbert; Univ.Professor	27 Stimmen
002 Kiesel, Ludwig; Univ.Professor	14 Stimmen
003 Senninger, Norbert; Univ.Professor	13 Stimmen
Liste: Offene Liste	138 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
004 Peters, Georg; Univ.Professor	43 Stimmen
005 Roth, Johannes; Univ.Professor	27 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
006 Pape, Hans-Christian; Univ.Professor	24 Stimmen
010 Bruckner, Peter; Univ.Professor	14 Stimmen
009 Sunderkötter, Cord; Univ.Professor	12 Stimmen
008 Müller, Frank Ulrich; Univ.Professor	10 Stimmen
007 Stoll, Monika; Univ.Professorin	8 Stimmen
Liste: WPlus	85 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
011 Figgner, Ludger; Univ.Professor	24 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
013 Scheutzel, Petra; Univ.Professorin	13 Stimmen
019 Thanos, Solon; Univ.Professor	13 Stimmen
016 Boos, Joachim; Univ.Professor	13 Stimmen
012 Spiegel, Hans-Ullrich; Professor	9 Stimmen
014 Husstedt, Ingo; Oberarzt	4 Stimmen
018 Nowak-Göttl, Ulrike; Hochschuldozentin	3 Stimmen
015 Kehrel, Beate; Professorin	3 Stimmen
017 Doering, Stephan Alexander; Univ.Professor	3 Stimmen

**Tabelle -2.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: Nachwuchs Medizin	425 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Marschall, Bernhard; Facharzt	148 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Evers, Stefan; Wiss.Mitarbeiter Oberarzt	109 Stimmen
005 Kessler, Torsten; Oberarzt	82 Stimmen
004 Paul, Matthias; Facharzt	46 Stimmen
003 Henrichs, Marcel-Philipp; Arzt	40 Stimmen

**Tabelle -2.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Medizinische Fakultät**

Liste: Initiative unabhängiger Mediziner	535 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
002 Hauß, Michael Konstantin; Klmed	302 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
001 Kotzott, Christoph Karl; Klmed	138 Stimmen
003 Kraef, Christian; Vkmed	95 Stimmen

**Tabelle -3.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.**

Liste: Fachbereiche-08-09	168 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Tomasek, Tomas; Univ.-Professor	48 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Großbörling, Thomas; Univ.-Professor	38 Stimmen
003 Quante, Michael; Univ.-Professor	31 Stimmen
005 Bauer, Thomas; Univ.-Professor	26 Stimmen
004 Stein, Mark; Univ.-Professor	25 Stimmen
Liste: Integrierte Liste	168 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Böllert, Karin; Univ.-Professorin	44 Stimmen
014 Zwitserlood, Pienie; Univ.-Professorin	23 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
008 Dutke, Stephan; Univ.-Professor	23 Stimmen
009 Grundmann, Matthias; Univ.-Professor	18 Stimmen
011 Souvignier, Elmar; Univ.-Professor	17 Stimmen
013 Willems, Ulrich; Univ.-Professor	14 Stimmen
012 Strauß, Bernd; Univ.-Professor	12 Stimmen
007 Blöbaum, Bernd; Univ.-Professor	11 Stimmen
010 Marcinkowski, Frank; Univ.-Professor	6 Stimmen

**Tabelle -3.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.**

Liste: Mittelbauliste Wahlkreis III	282 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Hüpper, Dagmar; Wiss. Mitarbeiterin	95 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Späte, Katrin; Lehrkraft für besondere Aufgaben	90 Stimmen
005 Brach, Michael; Wiss. Mitarbeiter	45 Stimmen
003 Rosenberger, Burkard; Bibl-Direktor	33 Stimmen
002 Tüpker, Rosemarie; Oberstudienrätin	19 Stimmen

**Tabelle -3.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.**

Liste: Allianz für Deutschland	447 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
keine	
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
keine	
<i>nicht gewählt</i>	
003 Metje, Anna Caterina; Polit/NGGes; B'90/Grüne/ai	168 Stimmen
005 Langhorst, Martin; Polit/W-Pol/Ö_Rec/Geoph; CDU	139 Stimmen
001 Bedu, Daniel; Polit/Sozio/W-Pol; amnesty/FBR06	63 Stimmen
004 Frigger, Urs Fabian; Jura/Polit/W-Pol/Ö_Rec/Ka_Th*	47 Stimmen
002 Heinemann, Jens Christian; Vwl/NDStu/ROMEu; FSV R*	30 Stimmen
Liste: Demokratische Linke Liste	833 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
007 Höppner, Felix; Gesch/Phils; Juso-HSG/Jusos/SPD	244 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
013 Meinhold, Adam; Gesch/Polit; CampusGrün/Bündnis90*	184 Stimmen
009 Özkan, Meryem; P/PPh/Pädag/IsRel/I-Päd; DIL/Bündn*	85 Stimmen
010 Kotterba, Robert; Phils/PsyNF/Kommu; Campus Grün	84 Stimmen
006 Grubba, Friederike; Gesch/Chstu; Piraten-HSG	65 Stimmen
011 Siewior, Anna-Maria; Pädag; Die Linke.SDS	50 Stimmen
008 Czedik, Stephanie; Pädag; Die Linke.SDS	50 Stimmen
012 Strauß, Mareike; PubAd; Juso-HSG	47 Stimmen
014 Ögel, Azize; IslTh; DiL/IHV	24 Stimmen

Tabelle -4.P: Wählergruppe: Hochschullehrer/innen
Wahlbezirk: Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum

Liste: Math.-Nat. Fakultät - Professoren	299 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
007 Fuchs, Harald; Univ.-Professor	53 Stimmen
001 Glorius, Frank; Univ.-Professor	51 Stimmen
005 Münster, Gernot; Univ.-Professor	41 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Hinrichs, Klaus; Univ.-Professor	39 Stimmen
002 Sachser, Norbert; Univ.-Professor	38 Stimmen
003 Bahlburg, Heinrich; Univ.-Professor	30 Stimmen
006 Deninger, Christopher; Univ.-Professor	24 Stimmen
008 Müller, Jens; Univ.-Professor	23 Stimmen

Tabelle -4.W: Wählergruppe: Akademische Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum

Liste: Math.-Nat. Fakultät	310 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
006 Rubner, Oliver; Wiss. Mitarbeiter	67 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
004 Lammers, Dietmar; Wiss. Mitarbeiter	63 Stimmen
001 Berkemeier, Jürgen; Studiendirektor	54 Stimmen
005 Prinz, Torsten; Akad. Oberrat	49 Stimmen
002 Bucher, Damian; Wiss. Mitarbeiter	40 Stimmen
003 Lammel, Uwe; Akad. Oberrat	37 Stimmen

Tabelle -4.S: Wählergruppe: Studierende
Wahlbezirk: Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum

Liste: Eure NAWI-Fachschaften	1055 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
003 Löpmeier, Tim; Mathe/Infor	218 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
002 Dietrich, Lars; Biolo/Chem	215 Stimmen
005 Möhrke, Philipp; Pharm	190 Stimmen
001 Tegeder, Markus; Physk	170 Stimmen
004 Saenger, Thorsten; Chem/W-Che	131 Stimmen
006 Demuth, Dustin; Geof	131 Stimmen

Tabelle -0.N: Wählergruppe: Weitere Mitarbeiter/innen
Wahlbezirk: Gesamte Universität

Liste: Allgemeine unabhängige Liste	939 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
001 Koob, Barbara; Bürodienst	239 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
005 Rensmann, Heinrich; Verw-Oberinspektor	149 Stimmen
006 Mohr, Lisa; Fremdsprachenassistentin	133 Stimmen
007 Dünow, Andreas; Hausmeister	121 Stimmen
004 Kock, Elke; Bibl-Amtfrau	103 Stimmen
002 Harnacke, Ralph; Verwaltungsamtsrats	102 Stimmen
003 Bergmeier, Maria; Bürodienst	92 Stimmen
 Liste: ver.di	 1323 Stimmen
<i>Gewählte ordentliche Mitglieder</i>	
008 Wöstenkötter, Annette; Bürodienst	363 Stimmen
009 Diekmann, Annette; Dipl-Bibl Wiss.	189 Stimmen
<i>Gewählte Ersatzmitglieder</i>	
010 Arends, Reinhold; Techn. Angestellter	144 Stimmen
014 Krause, Manfred; Techn. Angestellter	135 Stimmen
011 Janocha, Siegfried; Verwaltungsamtmann	132 Stimmen
015 Sommer, Joachim; Angestellter	111 Stimmen
013 Farke, Ralf; DV-Systemtechniker	93 Stimmen
016 Forstmann, Martina; Bürodienst	90 Stimmen
012 Heitmann, Astrid; Fremdsprachenassistentin	66 Stimmen

II. Wahlbeteiligung und abgegebene Stimmen nach Wahlbezirken

Tabelle P: Hochschullehrer/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
-1	Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.	103	86	83,50 %	81	94,19 %	5	5,81 %	0	0,00 %
-2	Medizinische Fakultät	124	102	82,26 %	95	93,14 %	7	6,86 %	0	0,00 %
-3	Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.	189	141	74,60 %	127	90,07 %	14	9,93 %	4	2,84 %
-4	Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum	154	123	79,87 %	117	95,12 %	6	4,88 %	2	1,63 %
	Zusammen	570	452	79,30 %	420	92,92 %	32	7,08 %	6	1,33 %

Tabelle W: Akademische Mitarbeiter/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
-1	Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.	448	244	54,46 %	235	96,31 %	9	3,69 %	4	1,64 %
-2	Medizinische Fakultät	1487	466	31,34 %	425	91,20 %	41	8,80 %	21	4,51 %
-3	Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.	653	318	48,70 %	282	88,68 %	36	11,32 %	17	5,35 %
-4	Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum	1021	338	33,10 %	310	91,72 %	28	8,28 %	16	4,73 %
	Zusammen	3609	1366	37,85 %	1252	91,65 %	114	8,35 %	58	4,25 %

Tabelle S: Studierende

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
-1	Ev Th-,Ka Th-,Rechtsw-,Wirtsw-Fakult.	9541	1486	15,57 %	1399	94,15 %	87	5,85 %	42	2,83 %
-2	Medizinische Fakultät	2779	614	22,09 %	535	87,13 %	79	12,87 %	56	9,12 %
-3	Phil. Fak., UB, ZfL, Musikhs.	13458	1440	10,70 %	1280	88,89 %	160	11,11 %	41	2,85 %
-4	Math.-Nat. Fakultät, IV-Zentrum	7668	1112	14,50 %	1055	94,87 %	57	5,13 %	32	2,88 %
	Zusammen	33446	4652	13,91 %	4269	91,77 %	383	8,23 %	171	3,68 %

Tabelle N: Weitere Mitarbeiter/innen

Nr.	Wahlbezirk	Wahl- berechtigt	Abgegeb. Stimmen		Gültige Stimmen		Ungültige Stimmen		davon Enthalt.	
			Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.	Zahl	v.H.
-0	Gesamte Universität	1519	830	54,64 %	790	95,18 %	40	4,82 %	12	1,45 %
	Zusammen	1519	830	54,64 %	790	95,18 %	40	4,82 %	12	1,45 %

Die vorgenannten Wahlergebnisse sind gemäß § 20 der Wahlordnung für den Senat vom 25.4.2002, zuletzt geändert am 24.4.2008, durch den Zentralen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 6.7.2010, 11.00 Uhr, bestätigt worden.

Dieses Wahlergebnis wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Wahl kann gemäß § 21 der Wahlordnung für den Senat spätestens bis Freitag, den 16. Juli 2010 (24.00 Uhr), durch schriftlich bei dem vom Senat gebildeten Wahlprüfungsausschuss einzulegenden Einspruch angefochten werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels, soweit der Einspruch durch die Post befördert worden ist.

Die amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Senat erfolgt durch Aushang im Schloss.

Der Wahlleiter

Dr. Weiß

Die Bekanntmachung des Wahlleiters wird hiermit veröffentlicht.

Die Rektorin der Universität



Prof. Dr. U. Nelles

Münster, 6.7.2010